Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	**öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**	
	lfd. Nummer 002	Jahr 2019
Sitzungstermin:	**10.05.2019**	
Vorlage zur:	**Beratung/Empfehlung**	

Beratungsgegenstand:

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Gelsenkirchen (34 GE: Westlich Lehrhovebruch)

Beschluss:

Der vbA empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):

34 GE (Westlich Lehrhovebruch)

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Anlagen: Beratungsvorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss
– Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Gelsenkirchen -

Datum: 08.04.2019	**gez.: Best**

Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Gelsenkirchen

Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

34 GE (Westlich Lehrhovebruch)

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 07.02.2018 und dem 27.02.2018 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand vom 26.03.2018 bis 26.04.2018 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 24.09. bis 30.10.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fand vom 20.11.bis 20.12.2018 sowie 03.12.2018 – 11.01.2019 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gemäß § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPlG mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Zum Änderungsverfahren 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)

Der Änderungsbereich des Verfahrens 34 GE „Westlich Lehrhovebruch“ umfasst 44,3 ha. Die bisher im RFNP ohne planerische Festlegung bzw. Darstellung geführte Fläche wird im Zuge des

Änderungsverfahrens auf der regionalplanerischen Ebene mit einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und der überlagernden Festlegung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Regionalen Grünzügen überplant. Zudem soll die Festlegung von BSLE auf das gesamte Plangebiet ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene werden die bisher ohne Darstellung geführte Fläche sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt, um damit der tatsächlichen Nutzung zu entsprechen.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte weder auf Grundlage der frühzeitigen, noch der förmlichen Beteiligung geändert. Die Begründung wurde aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt.

Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass der zwischenzeitlich vorliegende Entwurf des Regionalplans für das Plangebiet unter anderem Überschwemmungsbereich festlege. Der RVR hat darum gebeten, darzulegen, inwieweit diese Festlegung im vorliegenden Änderungsverfahren berücksichtigt werde. Im Zuge des Erörterungsverfahrens konnte ein Meinungsausgleich erzielt werden, indem die Begründung um den Aspekt der in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Vorgaben sowie Aussagen zur Vereinbarkeit der Planänderung mit diesen Vorgaben ergänzt wurde.

Kein Meinungsausgleich konnte mit der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) hergestellt werden. Die IHK lehnt die Planung mit Verweis auf die Eignung der Fläche als Potenzialstandort für gewerbliche Ansiedlungen ab.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu. Des Weiteren gehören zum Abwägungsmaterial die Ergebnisse der Erörterung mit den nach Landesplanungsrecht zu beteiligenden Trägern.

Anlagen

- Plan, Begründung einschließlich Umweltbericht
- synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung
- synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung (einschließlich Ergebnisdokumentation der schriftlichen Erörterung)

Änderungsplan Nr. 34 GE
(Westlich Lehrhovebruch)
des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte in 1: 50.000

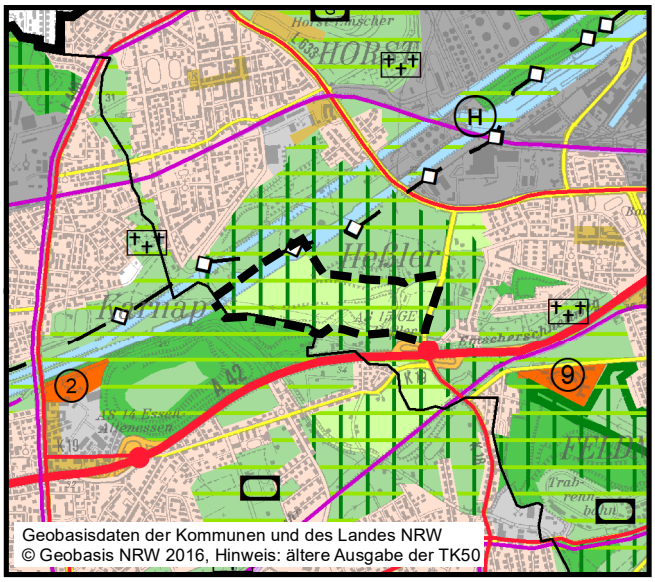

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Darstellung der Beikarte in 1: 50.000

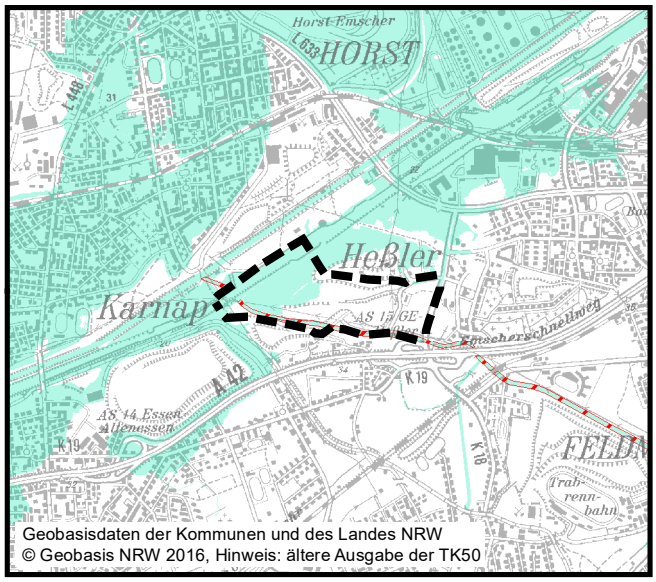

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Wasserflächen

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Oberflächengewässer

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Legende Beikarte

gemäß § 5 Abs.4a BauGB

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem)

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 34 GE in der Fassung vom März 2019
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom März 2019 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Gelsenkirchen, den 2019
Der Oberbürgermeister

i.A.

Arens
Leiter Referat Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)

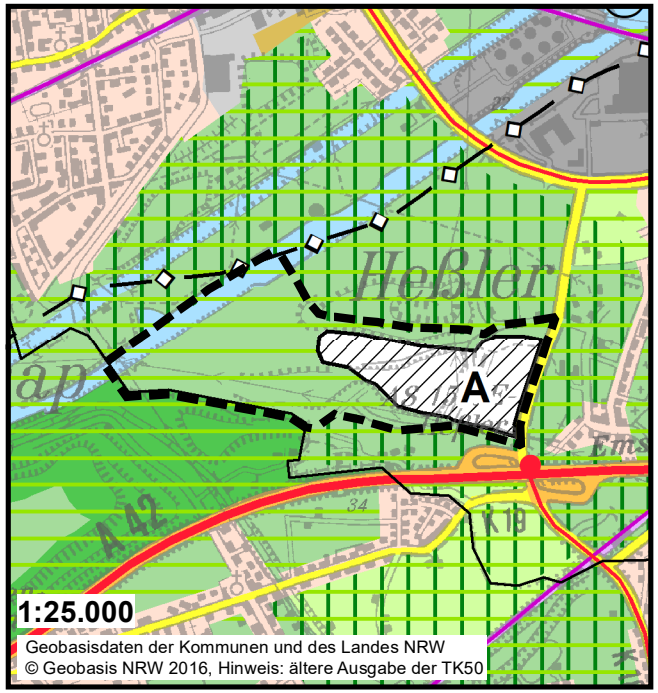

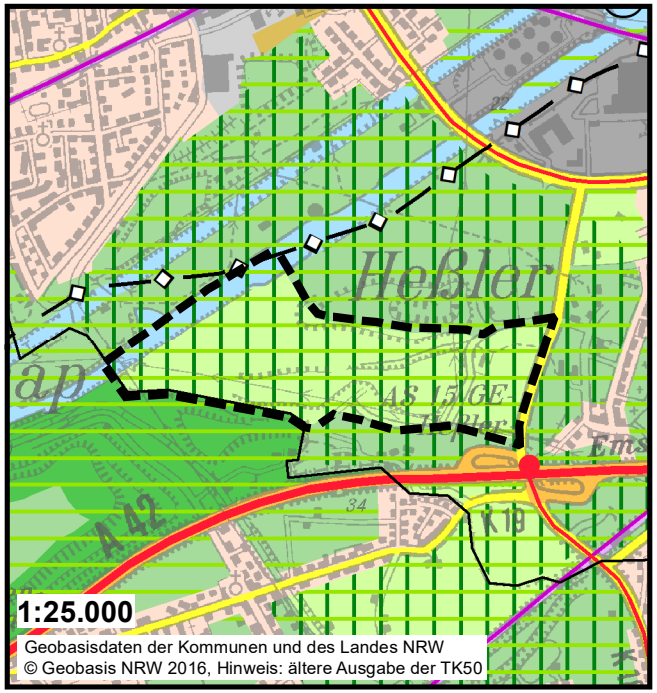

Originaldarstellung in 1: 50.000

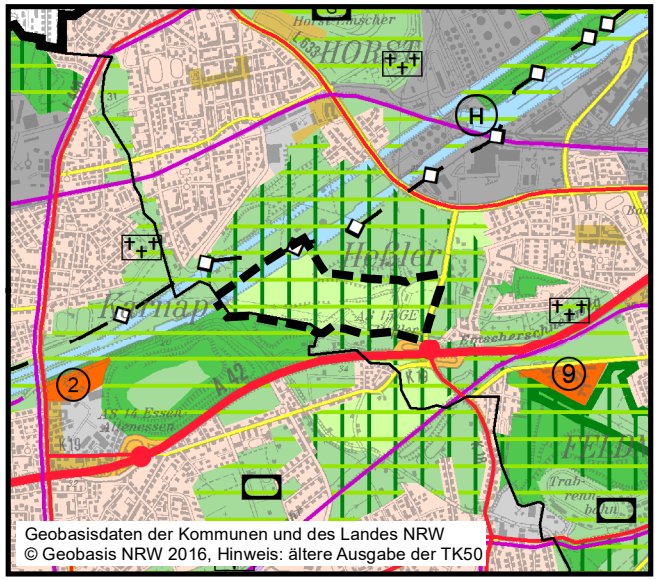

Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerung -A-)	
Grünflächen	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Wasserflächen	Oberflächengewässer
	Regionale Grünzüge
Geltungsbereich	

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung
Flächen für die Landwirtschaft	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Wasserflächen	Oberflächengewässer
	Regionale Grünzüge
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
Geltungsbereich	

Stand: März 2019

RFNP-Änderung 34 GE Westlich Lehrhovebruch

Teil A: Begründung

1	**Anlass und Erfordernis der Änderung**	**2**
2	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**2**
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	5
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	8
2.7.1	Freiflächenentwicklungskonzept (FREK)	8
2.7.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	8
2.7.3	Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK)	8
3	**Gegenstand der Änderung**	**9**
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	9
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	9
3.4	Bedarfsnachweis	9
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10
4	**Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**	**10**
5	**Sonstige Belange**	**10**
5.1	Technische Infrastruktur	10
5.2	Bodendenkmalpflege	10
5.3	Verbandsgrünflächen	11
5.4	Vorsorgender Hochwasserschutz	11
5.5	Bergbau	12
5.6	Artenschutz	12
6	**Verfahrensablauf**	**12**
6.1	Verfahren	12
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	13
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	13
7	**Flächenbilanz / Monitoring**	**14**

Stand: März 2019

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Im neuen Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) ist die landesplanerische Bindung der Flächen westlich der Straße Lehrhovebruch für den Bau eines Großkraftwerks in Heßler weggefallen. Dadurch ergibt sich für den Bereich eine neue planerische Ausgangslage.

Der nördliche Teil der ursprünglich ca. 100 ha großen Kraftwerksfläche wurde Anfang der Neunziger Jahre von der Stadt für die Bundesgartenschau (BUGA) angepachtet. Ein Bebauungsplanverfahren, das den Bau eines Großkraftwerkes für den südlichen Teil zum Gegenstand hatte, wurde Anfang der 90er Jahre eingestellt. Für den nördlichen Teil, der in das Bundesgartenschaugelände einbezogen wurde, erlangte mit Zustimmung der Regional- und Landesplanung der Bebauungsplan Nr. 300.2 Rechtskraft, in dem im Wesentlichen Grünflächen festgesetzt sind.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gelsenkirchen, der im Jahre 2001 rechtswirksam wurde, wurde der nicht von der BUGA berührte, südliche Teil der ehemaligen Kraftwerksfläche als „Weißfläche“, d.h. als Bereich ohne Darstellung geführt, da das städtische Votum gegen den Bau eines Kraftwerks mit den Festlegungen im LEP und im Regionalplan unvereinbar war. Im Regionalen Flächennutzungsplan war für einen Teil der Fläche eine Darstellung als „Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung“ vorgesehen. Diese Sonderbaufläche wurde seitens der Landesplanungsbehörde im Rahmen des RFNP-Genehmigungsverfahrens von der Genehmigung ausgeklammert. Damit besteht aktuell mit der nicht genehmigten Sonderbaufläche im RFNP eine Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung.

Zwischenzeitlich hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen im November 2015 beschlossen, dass als planerische Zielsetzung fortan die Beibehaltung und Weiterentwicklung der bestehenden freiraumbezogenen Nutzungen und eine Sicherung des Grün- und Landschaftsraums einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten soll. Eine bauliche Entwicklung der Flächen für gewerbliche Zwecke wird nicht weiterverfolgt. Hiermit passt sich die Stadt den Zielen der Landesplanung sowie den sich in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung, wie sie im Vorfeld informell durch die Regionalplanungsbehörde kommuniziert wurden, an.

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren soll die Planungslücke geschlossen und die genannte Zielsetzung einer Freiraumentwicklung verfolgt werden. Da die im Änderungsbereich gelegenen Flächen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt sind und daher von den nördlich anschließenden, dem Nordsternpark zugehörigen Grünflächen zu unterscheiden sind, sollen im Rahmen der Planänderung die auf der Ebene des Flächennutzungsplans bisher als Grünflächen dargestellten Flächen zu landwirtschaftlichen Flächen umgewidmet werden. Somit wird den realen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Parallel zur Ergänzung des RFNP wird angestrebt, eine Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen mit dem Ziel der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes für den gesamten Bereich durchzuführen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen sowie Teil des Regionalen Grünzugs. Der Änderungsbereich ist Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Nr.13 „Zollverein-Nordstern".

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

– 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

  „Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen."

  In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

– 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

  „Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden."

– 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

  „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. […]"

– 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung"

  „Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen." (Hinweis: Gemäß der geplanten Änderung des LEP soll dieser Grundsatz zukünftig gestrichen werden (s. Ausführungen am Ende des Kap. 2.1))

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt"

  „Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. […]"

– 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

  „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. […]"

– 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

„[…] Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

– 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. […]"

– 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."*

– 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

„Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."

– 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."

– 7.1-5 Ziel Grünzüge

„Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“

– 7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

„Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“

Die vorliegende Planung entspricht den genannten landesplanerischen Zielen und Grundsätzen. Durch die Überplanung der von der Genehmigung ausgeklammerten Fläche, die ursprünglich als Sonderbaufläche für gewerbliche Nutzungen im RFNP dargestellt werden sollte, mit freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen wird sichergestellt, dass eine bauliche Entwicklung dieser isoliert im Stadtgebiet liegenden Freiflächen ausgeschlossen ist und stattdessen die vorhandene Freiraumkulisse und das System der regionalen Grünzüge gesichert und gestärkt werden. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Gleichzeitig wird den Belangen des Schutzes von Natur und Landschaft sowie der Klimawandelanpassung Rechnung getragen.

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan zu ändern. Die beabsichtigten Zieländerungen sind somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Planung zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planänderung ergibt sich ein inhaltlicher Bezug nur bei der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung). Die Planung steht auch bei Wegfall des Grundsatzes im Einklang mit dem LEP.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Fließgewässer und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und im nördlichen und westlichen Änderungsbereich zusätzlich Überschwemmungsbereich (ÜSB) fest. Textliche und zeichnerische Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen, da hierbei ebenfalls Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt werden. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze sind insbesondere folgende:

– Ziel 1: Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung
(1) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme von Freiraum ist ausnahmsweise möglich, um besondere Bedarfe zu befriedigen, die im Bestand nicht realisiert werden können.
(2) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

– Ziel 2: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten
(1) Die Freiräume sind von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.
(2) Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sowie die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern.

– Ziel 11: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten
Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

– Grundsatz 26: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer- und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

– Ziel 12: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge
(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.
(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Nur in begründeten Einzelfällen und in Verbindung mit einem nach Umfang und Funktion gleichwertigen Flächentausch ist eine Inanspruchnahme von Flächen in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die entsprechenden Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die nachhaltige Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.
(3) Das Regionale Grünzugsystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

– Grundsatz 28: Funktionssicherung und Qualitätsverbesserung der Regionalen Grünzüge
(1) Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten.
(2) Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen soll im Rahmen weiterer kommunaler Planungen angestrebt werden.

– Grundsatz 29: Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume sichern (Klimaschutz)
  Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse sollen der Bestand und die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Luftaustauschgebiete) sowie von Luftleitbahnen gesichert werden. Daher sollen in den Luftleitbahnen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden, so dass keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen. In den Luftaustauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten und großflächige Überbauung und Versiegelung vermieden werden.

– Grundsatz 30: Bodenschutz
  (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen.
  (2) Vorrangig ist die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen zu prüfen.
  (3) Beeinträchtigte Böden oder nicht mehr benötigte, versiegelte Flächen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren.

– Grundsatz 33: Landwirtschaftliche Betriebe den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen
  (1) In den Flächen für die Landwirtschaft/Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, so dass sie sowohl eine solide Existenzsicherung als auch eine ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.
  (2) (…)
  (3) Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.

– Grundsatz 38: Rückhaltung, Hochwassersicherheit
  (1) In den Einzugsgebieten der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
  (2) In potenziellen Überflutungsbereichen und Überschwemmungsbereichen, die über ein 100-jährliches Hochwasserereignis hinausgehen, soll bei der räumlichen Nutzung grundsätzlich die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Überflutungsgefahr bei dem vorhandenen Hochwasserschutzniveau für die vorgesehene Nutzung und das daraus entstehende Schadenspotenzial in die Abwägung einzustellen. Hierbei sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduzierung der Schadenspotenziale einzubeziehen.

Die vorliegende Planänderung steht im Einklang mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen des RFNP. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, Freiflächen im Außenbereich für die Entwicklung des Freiraums und seiner vielfältigen Funktionen zu sichern. Die Überplanung der (von der Genehmigung ausgenommenen) gewerblichen Sonderbaufläche mit freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen trägt dazu bei, die Siedlungsentwicklung an kompakten Siedlungskörpern auszurichten und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen. Von der Entwicklung isoliert im Freiraum gelegener Baugebiete soll Abstand genommen werden.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der

Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen. In der Entwicklungskarte ist ein wesentlicher Teil mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung“ belegt. Die übrigen Flächen sind mit dem Ziel „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ versehen. Festsetzungen für den Änderungsbereich enthält der Landschaftsplan nicht. Der Landschaftsplan soll zum Zwecke der Festlegung eines Landschaftsschutzgebiets in einem parallelen Änderungsverfahren geändert und ergänzt werden.

2.6 Bebauungsplanung

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt im Änderungsbereich nicht vor. Die parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Freiflächenentwicklungskonzept (FREK)

Im FREK ist der Änderungsbereich Teil des Teilraumes „Emscher-Kanalband“, der als Element des regionalen Ost-West-Grünzugs entwickelt werden soll. Entlang des Schwarzbaches wird eine Anbindung der angrenzenden Siedlungs- und Freiräume vorgeschlagen. Die RFNP-Änderung und die Änderung des Landschaftsplanes werden dieses Ziel unterstützen. Insofern entsprechen die Ziele der Planung den Zielen des FREK.

2.7.2 Masterplan Emscher Landschaftspark

Die Freiräume in Gelsenkirchen sind regional in das Konzept des Emscher Landschaftsparks (ELP) eingebunden, der das zentrale Projekt der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park 1989-1999 war. Als Regionalpark vernetzt er im nördlichen Ruhrgebiet die Regionalen Grünzüge und die Revierparks. Das Neue Emschertal mit der in Zukunft ökologisch umgebauten Emscher bildet dabei das Rückgrat des ELP. Der Planbereich ist Teil der Gebietskulisse des ELP. Das Änderungsverfahren wird die Ziele des ELP unterstützen, da eine Freiraumentwicklung planerisch ermöglicht und unterstützt wird.

2.7.3 Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK)

Der Änderungsbereich ist im RSK Teil des als „Premiumstandort für die Freiraumqualifizierung“ dargestellten Emscher-Kanal-Bands. Gleichzeitig sind der Nordsternpark und der Standort des „Ziegenmichelhofes“ als Freizeitstandorte gekennzeichnet. Beide Standorte sind außerdem als „Starke Orte mit regionaler Strahlkraft“ qualifiziert, deren Potenzial für die Stadtentwicklung stärker zu nutzen ist. Das RFNP-Änderungsverfahren dient insofern der Umsetzung des RSK in diesem Teilraum.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der 44,3 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Gelsenkirchener Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Heßler, und wird begrenzt durch die Straße „Lehrhovebruch“ im Osten, den Schwarzbach im Süden, den Rhein-Herne-Kanal im Westen und die südliche Grenze des Nordsternparks im Norden.

Das Gelände ist teilweise aufgeschüttet und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Feuchtbereiche gegliedert. Im zur Straße Lehrhovebruch orientierten Bereich befindet sich ein einzelnes Wohngebäude sowie der "Ziegenmichelhof", ein "Lehr- und Erlebnisbauernhof für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende". Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Zusammenhang mit dem "Ziegenmichelhof" genutzt.

Das Gebiet wird über die Eggemannstraße erschlossen, die als Stichstraße in das Plangebiet führt. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die östlich verlaufende Straße „Lehrhovebruch“ mit Anschluss an die Bundessautobahn BAB A 42 (Anschlussstelle GE-Heßler).

Die im Änderungsbereich gelegenen Freiflächen und Freizeitnutzungen bieten durch ihre Lage und natürliche Ausstattung erhebliche Potenziale als Baustein des Emscher Landschaftsparks und des Regionalen Grünzugs C in Ergänzung der bestehenden Qualitäten. Sie werden sich in das Gefüge der Umgebung mit dem Nordsternpark, dem Rhein-Herne-Kanal und der zukünftig umgebauten Emscher, dem ökologisch verbesserten Schwarzbach und der angrenzenden Schurenbachhalde zu einem hochwertigen Landschaftsraum verbinden lassen. Die bestehenden landwirtschaftlichen und freizeitbezogenen Nutzungen sind dabei, auch zum Erhalt und zur Pflege der Landschaft, integrierbar.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Es ist beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene den Planbereich unverändert überwiegend als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festzulegen (der Bereich des Rhein-Herne-Kanals bleibt unverändert Oberflächengewässer). Die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Darstellung und Festlegung wird somit mit AFAB überplant. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche ohne Darstellung sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis ist nicht erforderlich, da keine neuen Bauflächen oder Siedlungsbereiche festgelegt oder dargestellt werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Als Alternative zur geplanten Nutzung als Freiraumbereich kommt eine gewerblich-bauliche Nutzung der Fläche in Betracht. Eine Wohnnutzung ist aufgrund der isolierten Lage fernab jeglicher Infrastruktur auszuschließen.

Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche über die Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler an die BAB A 42 und der Straße Lehrhovebruch ist allerdings eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich nicht zu vertreten. Die Fläche liegt in Randlage des Siedlungsraums von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde, welches im Widerspruch zum Grundsatz 6.2-1 („Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) und Ziel 6.3-3 („Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) des LEP stehen würde. Abgesehen von den voraussehbar hohen Erschließungs- und Ausgleichskosten und den städtebaulich ungünstigen Rahmenbedingungen erscheint es strategisch sinnvoller, die gewerbliche Flächennachfrage in diejenigen Gebiete zu lenken, die vorrangig entwickelt werden sollen. Hierzu zählen insbesondere das Berger Feld in Hinblick auf Dienstleistungen und die Flächen des ehemaligen Schalker Vereins für gewerblich-industrielle Ansiedlungen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Änderungsbezogene Gutachten oder Studien liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Über das Plangebiet laufen drei Hochspannungsfreileitungen. Bei der im südlichen Planbereich in Ost-West-Richtung verlaufenden Leitungstrasse handelt es sich um eine 220/380 kV-Leitung (Karnap-Nienhausen) mit einem Schutzabstand gem. Abstandserlass von 40 m (links und rechts vom Mittelleiter). Die von Südosten ins Plangebiet laufende und dann nach Norden abknickende Leitungstrasse ist eine 220 kV-Leitung (Leithe-Gelsenberg) mit einem Schutzabstand von 20 m beiderseits des Mittelleiters. Bei der im westlichen Randbereich des Plangebiets von Südost nach Nordwest verlaufenden Leitung handelt es sich um eine 110/220 kV-Leitung (Karnap-Leithe) mit einem insgesamt 37 m breiten Schutzstreifen (21,50 m westlich, 15,50 m östlich des Mittelleiters).

Derzeit wird der Ersatzneubau der Ferngasleitung 001/200 (Zollvereinring) geplant. Die Bestandsleitung verläuft bisher östlich außerhalb des Plangebiets. Der sich in Planung befindliche Ersatzneubau der Leitung verläuft in Nord-Süd-Richtung am östlichen Rand des Plangebiets parallel zur Straße Lehrhovebruch. Da mit der vorliegenden RFNP-Änderung keine baulichen Eingriffe vorbereitet werden, ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Ersatzneubau der Ferngasleitung.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen,

auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen des Scopings hat der LWL darauf hingewiesen, dass im Falle der Überplanung des Hofes Westermann (heutiger Ziegenmichelhof) archäologische Maßnahmen erforderlich seien. Da die vorliegende Planänderung keine baulichen Maßnahmen vorbereitet, sondern die Bestandssituation planerisch absichert, ergeben sich keine Auswirkungen auf den genannten Hof.

5.3 Verbandsgrünflächen

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches überdeckt die ehemalige landesplanerisch als Großkraftwerk festgelegten Flächen, die nicht in das System der Verbandsgrünflächen einbezogen worden. Randbereiche des Geltungsbereiches der RFNP-Änderung liegen in der Verbandsgrünfläche Nr. 23.

5.4 Vorsorgender Hochwasserschutz

Die Flächen im Westen und Norden des Änderungsbereiches liegen innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets (HQ extrem), welches gemäß § 5 Abs. 4a BauGB in der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP vermerkt ist. Der Lauf des Schwarzbaches ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet und in der Beikarte gemäß § 5 Abs. 4a BauGB ebenfalls als solches vermerkt. Die der Beikarte zugrundeliegenden Daten der zuständigen Fachbehörden stammen aus dem Jahr 2014. Der Status des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes am Schwarzbach hat sich bis jetzt nicht geändert.

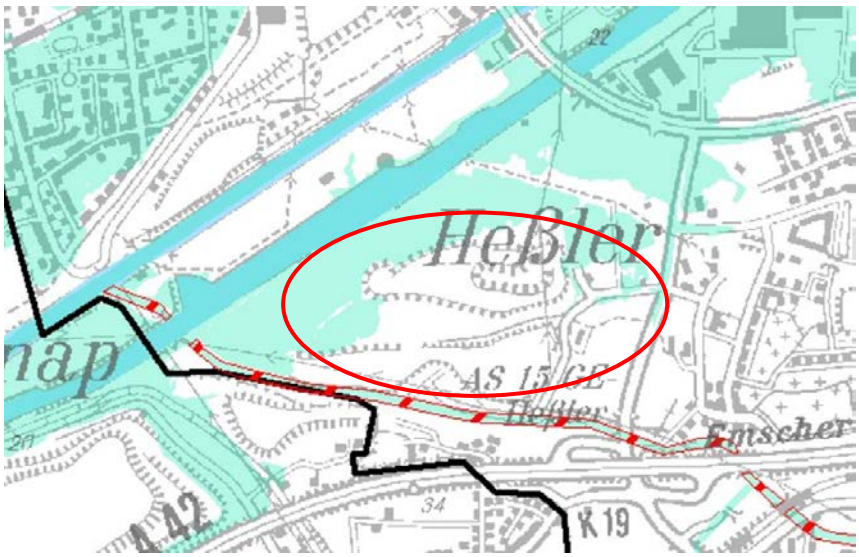

Kartenausschnitt: Beikarte des RFNP „Vorsorgender Hochwasserschutz“
(Darstellungen: blau = Wasserflächen, grün = Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem), rote Schraffur = vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, rote Ellipse = Lage des Plangebiets)

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr sind der westliche und nördliche Teil des Änderungsbereichs als Überschwemmungsbereich (ÜSB) festgelegt. Der Festlegung des ÜSB liegen Daten der Wasserwirtschaft zugrunde: In der Hochwassergefahrenkarte sind diese Teilbereiche auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene überschwemmungsgefährdete Gebiete (mittlere Wahrscheinlichkeit). Gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG DVO) sind Freiraumbereiche, die sich zur Rückgewinnung von Retentionsräumen eignen, auch als Überschwemmungsbereiche festzulegen, wovon der RVR im Regionalplanentwurf Gebrauch gemacht hat. In Folge dieser Festlegung sind die Bereiche von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten. Dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung wird ebenfalls berück-

sichtigt, da im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens ausschließlich Freiraumnutzungen geplant werden, die negative Auswirkungen auf Siedlungsräume durch Hochwasser sowie Beeinträchtigungen des Rückhaltevermögens der Flächen nicht befürchten lassen.

5.5 Bergbau

Die Planfläche befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wilhelmine Gas“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich dieser Planfläche kein Abbau heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich des Plangebiets derzeit folgende, ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet:

BAV-Kat Nr.: 4408-A-065, Kokslager, Schlammkohlenlager, sog. Hibernia-Dreieck,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-007, Halde "Eickwinkel", Bergehalde.

Für diese Verdachtsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende Alt- und Verdachtsflächen:

BAV-Kat Nr.: 4408-S-008, Nordstern 1/2, Schachtanlage, Kokerei, Kohlenlagerplatz,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-005, Nordstern "Emscherhalde", Halde,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-006, Nordstern "Ruhrgashalde", Bergehalde,

BAV-Kat Nr. 4408-A-044, Nordstern, Halde Nr. 1, Halde,

BAV-Kat Nr.: 4408-A-003, Halde "Schurenbach", Bergehalde.

Die Bergaufsicht für diese Bereiche hat bereits geendet. Jedoch wird dort aktuell eine Grundwasserüberwachung (Monitoring) seitens der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen durchgeführt.

5.6 Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ermittelt, dass im Plangebiet die folgenden planungsrelevanten Arten vorkommen: Sperber, Schleiereule, Rauchschwalbe, Feldhase, Rebhuhn Feldlerche, Kiebitz, Steinkauz, Nachtigall, Grünspecht, Turmfalke, Wiesenpieper, Waldohreule, Kreuzkröte, mehrere Fledermausarten. Da mit der Planänderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, sondern die bestehenden Nutzungen planerisch gesichert werden, ergeben sich positive Auswirkungen auf planungsrelevanten Arten.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 07.02. und dem

27.02.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 26.03. bis 26.04.2018 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 04.09. und dem 30.10.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 03.12.2018 bis 11.01.2019 bzw. vom 20.11. bis 20.12.2018 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPlG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Das vorliegende Änderungsverfahren ist der Verbandsversammlung des RVR in der Sitzung am 29.03.2019 zur Beratung mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens vorgelegt worden. Die Verbandsversammlung hat sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde des RVR angeschlossen.

Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Dies betrifft Informationen zu vorhandenen und geplanten Leitungen der technischen Infrastruktur, Informationen zum Bergbau, das ökologische Entwicklungspotenzial des Schwarzbaches sowie eine Biotop-Verbundfläche. Zudem wurden die Vorgaben des Regionalplanentwurfs in Bezug auf die Festlegung von Überschwemmungsbereichen ergänzt. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

Ein schriftliches Erörterungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 LPlG wurde mit folgenden Trägern durchgeführt:

- RVR, Regionalplanungsbehörde

Der RVR hat im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich das Aufstellungsverfahren für den Regionalplan Ruhr eingeleitet wurde. Im Entwurf des Regionalplans werde für das Plangebiet u.a. Überschwemmungsbereich festgelegt. Der RVR hat darum gebeten, darzulegen, inwieweit diese Festlegung im vorliegenden

Änderungsverfahren berücksichtigt werde. Im Zuge des Erörterungsverfahrens konnte ein Meinungsausgleich erzielt werden, indem die vorliegende Begründung um den Aspekt der in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Vorgaben sowie Aussagen zur Vereinbarkeit der Planänderung mit diesen Vorgaben ergänzt wurde.

- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK)

Die IHK hat im Rahmen der frühzeitigen sowie förmlichen Trägerbeteiligung auf den Mangel an Gewerbeflächen in Gelsenkirchen hingewiesen und angeregt, das Plangebiet für gewerbliche Ansiedlungen zu nutzen. Im Zuge des Erörterungsverfahrens konnte angesichts der grundlegend unterschiedlichen Zielvorstellungen für die zukünftige Nutzung des Plangebiets kein Meinungsausgleich und somit kein Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPlG hergestellt werden.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung			**neue Darstellung**		
FNP- Ebene	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**	**FNP- Ebene**	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**
Von der Genehmigung ausgenommen		16,1	Landwirtschaftliche Fläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	40,7
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	24,6	Gewässer	Oberflächengewässer	3,6
Gewässer	Oberflächengewässer	3,6		(Regionaler Grünzug)	(44,3)
	(Regionaler Grünzug)	(27,8)		(Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE))	(44,3)
Summe		44,3	**Summe**		44,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F.

der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	34 GE	Gemeinde:	Gelsenkirchen	Lage:	Westlich Lehrhovebruch	Flächengröße:	44,3 ha

Realnutzung:		RFNP-Darstellung:		RFNP-Änderung Entwurf:	
	Wohnbauflächen 0,1 ha Spiel- und Sportanlagen 0,2 ha Grünflächen 6,1 ha Flächen für die Landwirtschaft 24,9 ha Wald 8,7 ha Wasserflächen 4,2 ha Halden und Deponien 0,1 ha		Von der Genehmigung ausgenommen (Auskammerung -A-) 16,1 ha Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 24,6 ha Wasserflächen / Oberflächengewässer 3,6 ha Regionale Grünzüge (27,8 ha)		Flächen für die Landwirtschaft 40,7 ha Wasserflächen / Oberflächengewässer 3,6 ha Regionale Grünzüge (44,3 ha) Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (44,3 ha)

Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000

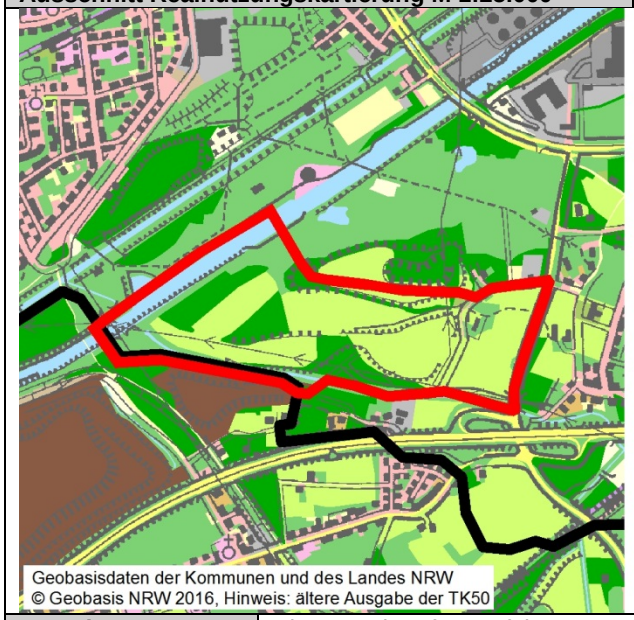

Ausschnitt Plankarte RFNP M 1:25.000

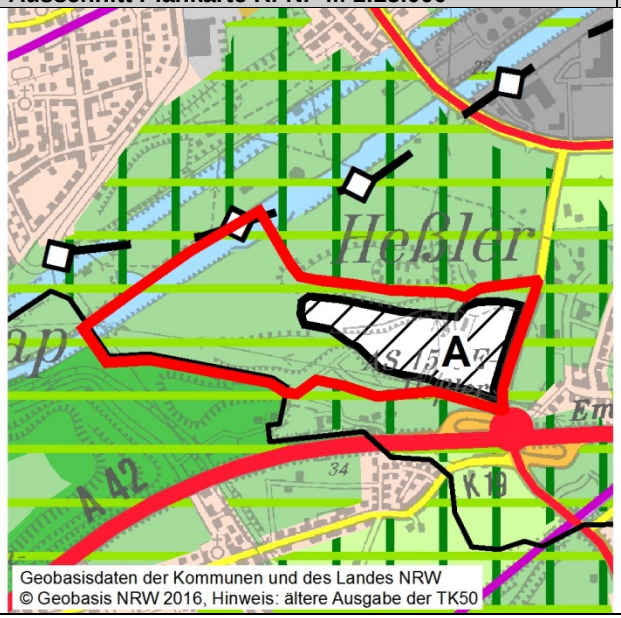

Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1:25.000

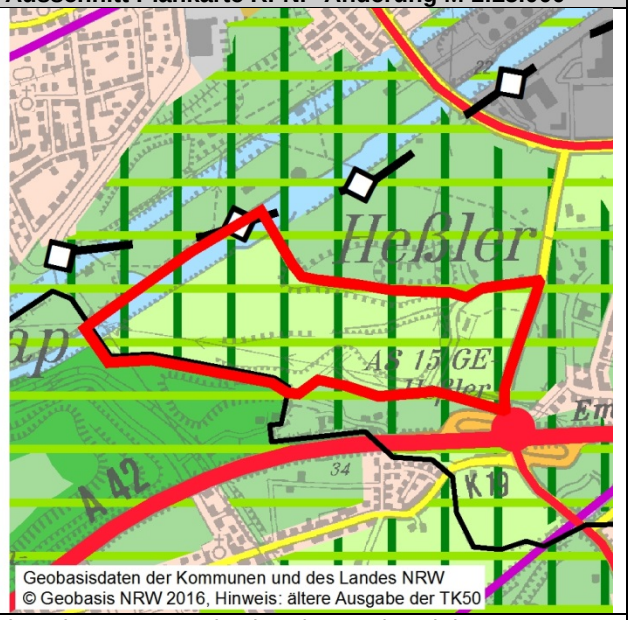

Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPlG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen

	Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 26.03. bis 26.04.2018). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Heßler. Es handelt sich um einen Freiraum-Bereich westlich der Straße Lehrhovebruch und südlich des Nordsternparks, der vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Ansässig sind der "Ziegenmichelhof", ein "Lehr- und Erlebnisbauernhof für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende", sowie ein einzelnes Wohngebäude. Im alten Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) war der Bereich als Standort für den Bau eines Großkraftwerks festgelegt. Im RFNP war ursprünglich vorgesehen, einen Teil der Fläche als gewerbliche Sonderbaufläche aufzunehmen. Die Landesplanungsbehörde hat den Bereich seinerzeit jedoch von der Genehmigung des RFNP ausgeklammert, sodass in Folge in dem Bereich eine Fläche ohne planerische Zielsetzung vorliegt. Im neuen, seit 08.02.2017 wirksamen LEP ist die landesplanerische Bindung für den Kraftwerkstandort weggefallen. Dadurch ergibt sich eine neue planerische Ausgangslage. Als planerische Zielsetzung soll fortan die Beibehaltung und Weiterentwicklung der bestehenden freiraumbezogenen Nutzungen und eine Sicherung des Grün- und Landschaftsraums einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten. Eine bauliche Entwicklung der Fläche für gewerbliche Zwecke wird nicht weiterverfolgt. Es ist daher beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung mit einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu überplanen. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um damit der tatsächlichen Nutzung der Flächen zu entsprechen.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	**Ist-Zustand der Umwelt Bestand**	**Auswirkungen der Planung Planung**	**Bewertung der Umwelt-auswirkungen**
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden neu ausgewiesen (44,3 ha) Der Landschaftsplan soll zum Zweck der Festsetzung eines	nicht erheblich

	Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen. In der Entwicklungskarte ist ein wesentlicher Teil mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung“ belegt. Die übrigen Flächen sind mit dem Ziel „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ versehen. Festsetzungen für den Änderungsbereich enthält der Landschaftsplan nicht.	Landschaftsschutzgebiets in einem parallelen Änderungsverfahren geändert und ergänzt werden. Der Landschaftsplan konkretisiert und ergänzt die naturschutzfachlichen Inhalte des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan.Die Belange von Natur und Landschaft (Ziele und Maßnahmen) werden gestärkt .	
	Schutzstatus: In der Fläche liegt ein nach § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop (ehemals "§ 62 Biotop")	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: "Verbundfläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2“ (VB-MS-4408-134 "Nordsternpark und angrenzende Landwirtschafts-flächen") und Teil des Biotopkataster des LANUV (BK-4408-0066 Grünland und Brachflächen südwestlich des Nordsternparks)	positive Auswirkungen, da langfristige Sicherung und Entwicklung	
	Planungsrelevante Arten: Sperber, Schleiereule, Rauchschwalbe, Feldhase, Rebhuhn Feldlerche, Kiebitz, Steinkauz, Nachtigall, Grünspecht, Turmfalke, Wiesenpieper, Waldohreule, Kreuzkröte, mehrere Fledermausarten	positive Auswirkungen, da langfristige Sicherung und Entwicklung	
	Wald: Das Gebiet ist etwa zu einem Drittel mit Gehölzen bestanden, darunter kleinere, vorwiegend junge Waldbereiche.	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial: Die Fläche ist sowohl aufgrund ihrer landschaftlichen Strukturvielfalt als auch im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten schutzwürdig und bietet ein ökolog. Potenzial.	positive Auswirkungen,	
	Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: ja, Anteil von 27,8 ha - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: gehört zur Kulisse - Kulisse Masterplan emscherzukunft: gehört zur Kulisse - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: Teil des Teilraums "Emscher Kanalband" im Freiflächenentwicklungskonzept Gelsenkirchen (FREK)	keine Auswirkungen positive Auswirkungen, wegen Flächenausweitung auf 44,3 ha keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	

	Ausgleichsflächen: nicht vorhanden Landschaftsbild: Es handelt sich zum Teil um aufgeschüttete Bereiche sowie um ehemals gewerblich genutzte Flächen, die heute zum Teil landwirtschaftlich genutzt werden und zum Teil Brachen in unterschiedlichen Sukzessionsstufen darstellen. Gegliedert wird der Entwicklungsraum durch (Wall-) Hecken, Feldgehölze und Waldflächen, Einzelbäume, Feuchtbereiche und einen temporär wasserführenden Bachlauf, den Graben westlich der Eggemannstraße, sowie einen eingegrünten Lehr- und Erlebnisbauernhof ("Ziegenmichelhof"). Erholung: Im Bereich des Kanalbandes (Regionale Radwege Nordsternpark) und des Lehr- und Erlebnisbauernhofs ("Ziegenmichelhof") intensive Erholungsnutzung. Auf den Kernflächen des Feuchtbiotops "Aufgespürte Landschaft" hingegen nur mäßige Erholungsnutzung (extensive Randbereiche des Nordsternparks, geringe Wegeerschließung); in Teilen nicht zugänglich.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Durch die Überplanung mit ausschließlich freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen wird sichergestellt, dass die vorhandene Freiraumkulisse und das System der regionalen Grünzüge gesichert und gestärkt werden. Gleichzeitig wird den Belangen des Schutzes von Natur und Landschaft (Sicherung der Funktionsfähigkeit, Erhalt und Entwicklung) in positiver Weise Rechnung getragen.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Der überwiegende Teil des 44,3 ha großen Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt (rund 25 ha). In Teilbereichen befinden sich Wald und Grünflächen. Im Plangebiet befinden sich zudem für gemeinnützige Zwecke genutzte Flächen eines "Lehr- und Erlebnisbauernhofs" sowie in untergeordnetem Umfang für Wohnen und gewerbliche Zwecke genutzte Flächen (0,1 ha). Es liegt zudem ein ca. 4 ha großer Teil des Rhein-Herne-Kanals im Plangebiet.	Durch die Planung kommt es zu keiner baulichen Neuinanspruchnahme unbebauter Flächen.	nicht relevant
Fazit	Keine Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Fläche, da es durch die Planung zu keiner baulichen Neuinanspruchnahme unbebauter Flächen kommt.		
Boden	Schutzwürdige Böden: nicht vorhanden Bodenbelastungen: Liegt im Bereich der registrierten Altlast-Verdachtsfläche 16.010 Anschüttung geplantes Kraftwerksgelände (BUGA). Die Fläche wurde für die Bundesgartenschau aufbereitet. Es sind Anschüttungen mit überwiegend unproblematischen Schadstoffgehalten vorhanden. Die Prüfwerte der BBodSchV für Parkanlagen/Gewerbe werden eingehalten.Bei derzeitiger	keine Auswirkungen keine Auswirkungen Die RFNP-Änderung entspricht in Teilen der bisherigen Nutzung als landwirtschaftlich Fläche, die als unkritisch einzustufen ist. Für die restliche Fläche sind zum Teil leichte Bodenbelastungen bekannt. Bei Umwandlung dieser westlichen Fläche (hier v.a. Umfeld Rhein-Herne Kanal) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sind unter Umständen im nachgelagerten Verfahren	nicht erheblich

	Nutzung besteht keine Gefährdung.	weiterführende nutzungsbezogene Bodenuntersuchungen durchzuführen.	
	Sonstiges: nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Planung wirkt sich auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich aus.		
Wasser	Oberflächengewässer: Im und südlich an das Plangebiet grenzend verläuft der Schwarzbach, nördlich der Graben Eggemannstraße, östlich der Graben an der Terneddenstraße, süd-östlich der Tieftalgraben. Ferner befinden sich nördlich bzw. nord-westlich der Rhein-Herne-Kanal, die Emscher und die "Aufgespürte Landschaft" (Biotop der Bundesgartenschau 1997).	positive Auswirkungen Das ökologische Entwicklungspotential des Schwarzbaches kann durch die Planung, insbesondere durch die Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), optimiert werden.	nicht erheblich
	Quellgebiete: keine bekannt	keine Auswirkungen	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Nein	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Nein. Der Lauf des Schwarzbaches ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren: Ist bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlickeit (HQ100) im nördlichen/nordwestlichen Bereich bei Versagen des technischen Hochwasserschutz bis zu 4 m überflutet.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Fläche ist weitestgehend nicht versiegelt und trägt positiv zur Grunwasseranreicherung bei.	keine Auswirkungen	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: ca. 3 - 10 m	keine Auswirkungen	
Fazit	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Wasser		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: keine	keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: gut	keine Auswirkungen	
	Durchlüftungsverhältnisse: Die Fläche liegt in nachgewiesener Luftleitbahn.	Keine Veränderung der Durchlüftungsverhältnisse durch die Planung	
Fazit	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Luft.		

Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Fläche liegt im stadtklimatischen Ausgleichsraum Klimatope und deren Eigenschaften: Die Fläche ist dem Freilandklimatop zuzuordnen, das durch umlandgeprägtes Klima, einem ungestörten Temperatur- und Feuchteverlauf und guten Austauschverhältnissen charakterisiert ist. Das Areal besitzt stadtklimatisches Ausgleichspotential für die angrenzenden bebauten Stadtteile von Heßler, Horst und Karnap. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Die Fläche liegt in nachgewiesener Luftleitbahn. Kaltluftproduktionsgebiet Klimawandelanpassung: Als stadtklimatischer Ausgleichsraum besitzt die Fläche in Hinsicht auf den Klimawandel einen hohen Schutzbedarf. Im Planbereich befinden sich bei Starkregen überflutungsgefährdete Bereiche auf Freiflächen. Gebäude sind nicht betroffen. Keine hitzesensible Bevölkerung oder Einrichtung Klimaschutz: Die Flächennutzung in Form von Ackerflächen und Wald liefert einen Beitrag zum Klimaschutz durch Bindung von Kohlendioxid	Die Fläche bleibt stadtklimatischer Ausgleichsraum Keine Änderungen der Flächennutzung, daher auch Erhalt der gegenwärtigen Klimatope und deren Funktion Keine Änderungen der Flächennutzung, daher auch Erhalt der gegenwärtigen klimadynamischen Funktion und der Kaltluftbildung Keine Verringerung des stadtklimatischen Ausgleichspotenzials, keine Erhöhung des Schadensrisikos an Personen und Sachgütern durch Starkregen Keine Änderung der Flächennutzung, daher bleibt der Beitrag der Fläche zum Klimaschutz erhalten	nicht erheblich
Fazit	Durch die Planung wird der klimatisch positive Zustand der Fläche erhalten.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Im Bereich des Kanalbandes (Regionale Radwege Nordsternpark) und des Lehr- und Erlebnisbauernhofs ("Ziegenmichelhof") intensive Erholungsnutzung. Auf den Kernflächen der "Aufgespürten Landschaft" hingegen nur mäßige Erholungsnutzung Boden: registrierte Altlast-Verdachtsfläche mit überwiegend unproblematischen Schadstoffgehalten; Prüfwerte der BBodSchV für Parkanlagen/Gewerbe werden eingehalten. Wasser: Ist bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlickeit (HQ100) im nördlichen/nordwestlichen Bereich bei Versagen des technischen Hochwasserschutz bis zu 4 m überflutet. Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	keine Auswirkungen Bei derzeitiger Nutzung besteht keine Gefährdung. keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen	
	Lärm: Ernte- und Bestellungsarbeiten auf landwirtschaftl. Flächen - Regelung nach LImSchG NRW: keine Hinweise auf Verstöße/Beschwerden	keine Auswirkungen	
	Ziegelmichelhof (Erlebnisbauernhof, Pferdepension) - Beurteilung nach TA Lärm eventuell Freizeitlärmerlass NRW: keine Hinweise auf Lärmprobleme, die durch die Anlage verursacht werden.	keine Auswirkungen	
	Straßenverkehr - Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet: aktuelle Lärmkarten (RLS 90) zeigen Belastung weiter Teile des Plangebiets tags im Bereich über 60 dB(A) (bis ca. 70 dB(A)) und nachts Belastung insbesondere des SO-Teils bis ca. 60 dB(A)	keine Auswirkungen	
	Veranstaltungen/Amphitheater - Beurteilung nach Freizeitlärmerlass NRW: keine Hinweise auf unzulässige Geräuscheinwirkungen im Plangebiet (maßgeblicher Immissionspunkt: Gebäude Eggemannstraße 50), jedoch teilweise sehr hohe Belastungen der Freiflächen insbesondere im Bereich Kanalufer während der Veranstaltungen	keine Auswirkungen	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso III: Fläche liegt nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes.		
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt innerhalb des Abstandes eines Betriebes (BP-Werk Horst) der Abstandsklasse I, 1.500 m	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:	keine Auswirkungen	
	Erschütterungen: keine Hinweise		
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: Ernte- und Bestellungsarbeiten - Düngeverordnung: keine Hinweise auf Verstöße/Beschwerden	keine Auswirkungen	
	Ziegenmichelhof: Beurteilung nach GIRL: keine Hinweise auf Verstöße/Beschwerden	keine Auswirkungen	

	Elektromagnetische Felder: Im südlichen Planbereich verläuft in Ost-West-Richtung eine 220/380 kV Hochspannungsfreileitung, im östlichen Planbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 220 kV-Hochspannungsfreileitung, im westlichen Plangebiet verläuft in Südost-Nordwest-Richtung eine 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung Sonstiges: keine Ergänzungen	Durch die Planung entstehen keine neuen schutzwürdigen Nutzungen, daher keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit Bevölkerung		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: Liegt im Kulturlandschaftsbereich Zollverein-Nordstern (Nr. 13) gem. Landesentwicklungsplan Sachgüter: Im Änderungsbereich befinden sich ein Wohngebäude und die Hofanlagen des "Ziegenmichelhofs" sowie drei Hochspannungsfreileitungen (220/380 kV, 220 kV und 110/220 kV).	 keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen positive Auswirkungen, da die Planänderung das Ziel verfolgt, den Status Quo als Freiraum- und Landschaftsbereich zu erhalten und weiterzuentwickeln, was im Einklang mit den Belangen des Kulturlandschaftsbereichs steht keine Auswirkungen, da mit der Planänderung keine Eingriffe verbunden sind	nicht erheblich
Fazit	Mit der Planänderung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter verbunden, da mit ihr die Erhaltung und Entwicklung des Bestands verfolgt wird. In Bezug auf den Kulturlandschaftsbereich sind positive Auswirkungen zu erwarten. Bauliche oder sonstige Eingriffe sind nicht vorgesehen.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	In Gelsenkirchen bestehen keine Natura 2000 bzw. FFH-Gebiete. Das nächste Natura 2000 Gebiet befindet sich in ca. 10 km Entfernung auf Essener Stadtgebiet. Eine Auswirkung auf dieses Gebiet durch die RFNP-Änderung ist ausgeschlossen.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist das Werk Gelsenkirchen-Horst. Der zugehörige Hafen ist ca. 665 m vom Geltungsbereich der RFNP-Änderung entfernt. Der angemessene Sicherheitsabstand, der das Werk umgibt, beträgt 200 m. Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Ersatzneubau der außerhalb des Plangebiets verlaufenden Ferngasleitung 001/200 (Zollvereinring) geplant. Die geplante Trasse der Leitung verläuft in Nord-Süd-Richtung am östlichen Rand des Plangebiets parallel zur Straße Lehrhovebruch. Hochwassergefährdung: Ist bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlickeit (HQ100) im nördlichen/nordwestlichen Bereich bei		nicht relevant

	Versagen des technischen Hochwasserschutz bis zu 4 m überflutet. Erdbebengebiet: nein	
Fazit	Aufgrund der Nutzung und Wahrscheinlichkeit der Hochwassergefahr ein nur geringes Risiko für die menschliche Gesundheit	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich zunächst am Ist-Zustand im Plangebiet nichts ändern. Allerdings wäre die planerische Sicherung der Fläche damit weiterhin ungenügend. 16,1 ha der betrachteten Fläche sind als von der Genehmigung ausgenommen im RFNP dargestellt. Die kleinteilige, von Gehölzstreifen durchzogene Landschaft des südlichen Nordsternparks, die in diesem auch Raum für natürliche Entwicklungen lässt und ein Rückzugsort für mehrere (planungsrelevante) Arten darstellt, könnte beispielsweise im Rahmen der jetzigen planerischen Situation einer Nutzungsänderung in Richtung intensive Landwirtschaft zugeführt werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf mehrere der hier aufgeführten Schutzgüter, insbesondere auf das Landschaftsbild, den Artenschutz und die Erholungsfunktion. Außerdem bildet die RFNP-Änderung die Grundlage für eine Landschaftsplanänderung, die ebenfalls den Schutz des Plangebiets vor baulichen Veränderungen erhöhen soll.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich notwendig, weil der unbebaute Freiraum gesichert wird.	
Alternativen-prüfung	Als Alternative zur geplanten Nutzung als Freiraumbereich kommt eine gewerblich-bauliche Nutzung der Fläche in Betracht. Eine Wohnnutzung ist aufgrund der isolierten Lage fernab jeglicher Infrastruktur auszuschließen. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche über die Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler an die BAB A 42 und der Straße Lehrhovebruch ist allerdings eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich nicht zu vertreten. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde, welches im Widerspruch zum Grundsatz 6.2-1 („Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) und Ziel 6.3-3 („Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) des LEP stehen würde. Abgesehen von den voraussehbar hohen Erschließungs- und Ausgleichskosten und den städtebaulich ungünstigen Rahmenbedingungen erscheint es strategisch sinnvoller, die gewerbliche Flächennachfrage in diejenigen Gebiete zu lenken, die vorrangig entwickelt werden sollen. Eine planungsrechtliche Festlegung der gegenwärtigen Nutzung ist gegenüber einer gewerblich-baulichen Nutzung daher zu bevorzugen.	
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung	

	herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	In Hinsicht auf sämtliche betrachteten Schutzgüter sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, teilweise ist sogar mit positiven Auswirkungen zu rechnen. Das RFNP-Änderungsverfahren dient der planerischen Sicherung des aktuellen Zustands des Änderungsbereiches und somit von siedlungsnahem Freiraum. Es sind keine baulichen Maßnahmen bzw. sonstige Nutzungsänderungen geplant.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Die Referenzliste der verwendeten Quellen, die für den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, ist der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung (Gutachten) zu entnehmen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

In der Umweltprüfung werden die erheblichen und nachteiligen Umweltfolgen abgeschätzt, die bei der Umsetzung der RFNP-Änderung zu erwarten sind, mit dem Ziel, diese möglichst zu vermeiden, anderenfalls zu verringern oder auszugleichen. Anhand der Betrachtung der Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter

wird die Bestandssituation schutzgutbezogen beschrieben und die Auswirkungen der Planung werden prognostiziert.

Es wird beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung mit einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu überplanen. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um damit der tatsächlichen Nutzung der Flächen zu entsprechen.

In Hinsicht auf sämtliche betrachteten Schutzgüter sind durch die RFNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insbesondere beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Stand: 12.03.2019

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 34 GE Westlich Lehrhovebruch zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- **förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**
- **Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz**

Januar 2019

Beteiligter:	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	**Eingang:**	19.11.2018
ID-Nr.:	191	**Nummer der Anregung:**	1

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich, da mit ihr keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	**Eingang:**	20.11.2018
ID-Nr.:	257	**Nummer der Anregung:**	5

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**
Meine Stellungnahmen vom 29.03.2018 unter meinen Az: 45-60-00 / K-III-556-18-FNP und 45-60-00 / K-III-558-18-FNP, haben vollinhaltlich weiter Gültigkeit. Stellungnahme vom 29.03.2018 zum Verfahren 34 GE (Az: 45-60-00 / K-III-558-18-FNP): Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll die derzeitige vorwiegende landwirtschaftliche Nutzung planerisch gesichert werden. Insofern ist eine Bebauung mit Gebäuden mit einer Höhe von 30 m über Grund nicht vorgesehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

das Vorhaben.	

Beteiligter:	LWL - Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster	**Eingang:**	27.11.2018
ID-Nr.:	150	**Nummer der Anregung:**	14
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**	
Da lt. Pkt. 5.2 der Begründung zum o.g. Änderungsverfahren bodendenkmalpflegerische Belange berücksichtigt wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Hinweisen möchten wir jedoch darauf, dass für die Stadt Gelsenkirchen die Außenstelle Münster der LWL-Archäologie zuständig ist und nicht die Außenstelle Olpe. Wir bitten, dies im Pkt. 5.2 zu ändern.		Die Begründung ist an der genannten Stelle korrigiert worden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Beteiligter:	PLEdoc GmbH	**Eingang:**	29.11.2018
ID-Nr.:	181	**Nummer der Anregung:**	16
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**	
<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u> lfd. Nr | Eigentümer | Leitungs-typ | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen (m) 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung | in Planung | RG001200000 | 600 | 14-15 (Trassierung) | 8 In den Plan zur Änderung Nr. 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) haben wir die Trassenführung der geplanten Umlegung der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH grafisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Ferngasleitung in diesem Plan aufgrund des gewählten Maßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**	

Zur weiteren Information erhalten Sie die Trassierungspläne der Ferngasleitung. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Trassierungsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. In der Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird unsere Stellungnahme vom 13.04.2018 zitiert. Unter der Rubrik "Stellungnahme / Umgang mit der Anregung" ist aufgeführt, dass der geplante Ersatzneubau der Ferngasleitung mit den Planungszielen des vorliegenden Änderungsverfahrens vereinbar ist. Ferner ist dort niedergeschrieben, dass aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans keine Leitungstrassen in der zeichnerischen Darstellung enthalten sind. Ein entsprechender Hinweis zu dem geplanten Ersatzneubau wird jedoch in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Mit den getätigten Aussagen erklären wir uns einverstanden.	
Bezüglich der in der Begründung enthaltenen Ausführungen, dass sich der in Planung befindliche Ersatzneubau der Ferngasleitung in etwa in der gleichen Trasse wie die bestehende Leitung verläuft, hat sich zwischenzeitlich eine Änderung ergeben. Der Verlauf der Umlegung entlang der Trassenführung der bestehenden Ferngasleitung ist wegen der mittlerweile gewachsenen dichten Bebauungsstruktur nicht möglich. Diese besondere Situation hat zur Folge, dass die geplante Umlegungstrasse der Ferngasleitung den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 GE tangiert. Eine spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung in der dargestellten Trasse sollte als Ausnahme in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans übernommen werden.	Das entsprechende Kapitel der Begründung wurde angepasst und lautet nun wie folgt: „Derzeit wird der Ersatzneubau der Ferngasleitung 001/200 (Zollvereinring) geplant. Die Bestandsleitung verläuft bisher östlich außerhalb des Plangebiets. Der sich in Planung befindliche Ersatzneubau der Leitung verläuft in Nord-Süd-Richtung am östlichen Rand des Plangebiets parallel zur Straße Lehrhovebruch. Da mit der vorliegenden RFNP-Änderung keine baulichen Eingriffe vorbereitet werden, ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Ersatzneubau der Ferngasleitung.“ Zugleich wird der Umwelt-Steckbrief unter der Rubrik „Risiken/Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“ in Bezug auf diesen neuen Sachverhalt angepasst. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wird gefolgt.**
Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Wir gehen davon	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Der

aus, dass sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den geplanten Ersatzneubau der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der späteren Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	geplante Ersatzneubau der Ferngasleitung ist mit den Planungszielen des vorliegenden Änderungsverfahrens vereinbar. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass Im Geltungsbereich der hier angezeigten Änderungen des Flächennutzungsplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG und der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Amprion GmbH	**Eingang:** 29.11.2018
ID-Nr.: 200	**Nummer der Anregung:** 24
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**
Mit Schreiben vom 05.04.2018 haben wir im Rahmen des Scopingverfahrens eine erste Stellungnahme zum geplanten Änderungsverfahren 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise sind weiterhin zu beachten. Stellungnahme vom 05.04.2018: Über den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) verlaufen in ihren Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen (220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Karnap - Pkt. Nienhausen, BI. 4164 (Maste 5 bis 9) und 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Leithe - Gelsenberg, BI. 2343 (Maste 9/BI. 4164 bis 39)). Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit	Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Hinweis wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Darüber hinaus werden die vorhandenen Leitungstrassen im Umweltbericht beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Zudem sind in Abstimmung mit den Leitungsträgern regional bedeutsame Stromfreileitungen informatorisch in der Erläuterungskarte 9 zum RFNP enthalten. Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets oder dessen Überplanung vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die genannten Leitungstrassen und ihre Schutzstreifen verbunden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

ergibt. Wie wir dem Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 34 GE entnehmen können ist es geplant, den Planbereich auf regionalplanerische Ebene überwiegend als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festzulegen. Auf Flächennutzungsplanebene sollen die bisher ohne Darstellung bzw. als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Mit den geplanten Änderungen der Ausweisungen für diese Bereiche können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf Folgendes hin: Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch	

die v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festlegten Mindestabstände einzuhalten. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde.	

Beteiligter:	E.ON SE	**Eingang:**	29.11.2018
ID-Nr.:	51	**Nummer der Anregung:**	25

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**
Der Geltungsbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkeigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt. Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 "Bergbau und Energie in NRW", Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten. Kabel und Leitungen der E.ON SE sind uns hier nicht bekannt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Sowohl die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, als auch die ehemaligen E.ON-Konzerngesellschaften wurden am Änderungsverfahren beteiligt. **Der Anregung wird gefolgt.**

Da wir über Kabel und Leitungen der ehemaligen E.ON- Konzerngesellschaften keine Auskunft geben können, bitten wir Sie, diese direkt zu befragen.	
Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West **Eingang:** 29.11.2018 **ID-Nr.:** 36 **Nummer der Anregung:** 27	
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**
Durch die Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Die vorliegende RFNP-Änderung wirkt sich nicht auf Bahnanlagen und den Bahnbetrieb aus. Im Plangebiet und in seiner Umgebung sind keine Bahnanlagen vorhanden. Mit auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen ist daher nicht zu rechnen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Regionalplanungsbehörde **Eingang:** 07.12.2018 **ID-Nr.:** 189 **Nummer der Anregung:** 31	
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**
Mit der vorliegenden 34. Änderung soll die Planungslücke im Stadtteil Heßler geschlossen werden. Im rechtswirksamen RFNP ist der westliche Teilbereich als Grünfläche dargestellt bzw. als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug festgelegt. Der östliche Teilbereich ist von der Genehmigung des RFNP aufgrund des damals gelten-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.**

den Landesentwicklungsplans 1995 ausgenommen (Weißfläche). Der gesamte Änderungsbereich wird jetzt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug" und „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" festgelegt. Im bauleitplanerischen Teil wird die Änderungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit Schreiben vom 16.4.2018 zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Einleitung des Scopingverfahrens haben wir aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zur 34. Änderung keine Bedenken vorgebracht. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.	
Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug" und „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" festgelegt. Mit diesen Festlegungen stimmen die geplanten Festlegungen des RFNP überein. Der westliche und nördliche Teil des Änderungsbereichs ist im Regionalplan Ruhr neben den o.a. Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug" und „BSLE" zusätzlich als „Überschwemmungsbereich (ÜSB)" festgelegt. Dieser Festlegung liegen Daten der Wasserwirtschaft zugrunde: in der Hochwassergefahrenkarte sind diese Teilbereiche auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene überschwemmungsgefährdete Gebiete (mittlere Wahrscheinlichkeit). Gemäß der Anlage 3 zur LPIG DVO sind Freiraumbereiche, die sich zur Rückgewinnung von Retentions-	Der Auslegungsbeschluss im verfahrensbegleitenden Ausschuss (vbA) zum RFNP wurde am 29.06.2018 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt lag der Entwurf des Regionalplans Ruhr noch nicht vor. Der Forderung der Regionalplanungsbehörde, den Umgang mit den inzwischen vorliegenden in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung in dem Änderungsverfahren darzustellen, wird nachgekommen, indem die Begründung zum Änderungsverfahren zum abschließenden Beschluss geändert und ergänzt wird. Die von der Regionalplanungsbehörde geschilderten Sachverhalte werden in einem neuen Kapitel 2.2 (Vorgaben des Regionalplans Ruhr) sowie im bereits vorhandenen Kapitel 5.4 (Vorsorgender Hochwasserschutz) aufgegriffen: Wortlaut des neuen Kapitels 2.2: „Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat

räumen eignen, auch als Überschwemmungsbereiche festzulegen. Von dieser Definition hat der Regionalverband Ruhr im Entwurf des Regionalplans Ruhr Gebrauch gemacht und den Bereich als Überschwemmungsbereich festgelegt. In der Begründung zum Änderungsverfahren wird unter Kap. 5.4 nur auf die Beikarte zum RFNP verwiesen, nach der Teile des Änderungsbereichs innerhalb eines potentiellen Überflutungsbereiches entlang der Emscher liegen (Erläuterungskarte 7, vorbeugender Hochwasserschutz). Um abschließend Stellung nehmen zu können und das Einvernehmen gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW herstellen zu können, ist uns mitzuteilen. wie dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung „ÜSB" im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.	am 07.06.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Fließgewässer und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und Überschwemmungsbereich fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.“ Wortlaut des geänderten Kapitels 5.4: „Die Flächen im Westen und Norden des Änderungsbereiches liegen innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets (HQ extrem), welches gemäß § 5 Abs. 4a BauGB in der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP vermerkt ist. Der Lauf des Schwarzbaches ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet und in der Beikarte gemäß § 5 Abs. 4a BauGB ebenfalls als solches vermerkt. Die der Beikarte zugrundeliegenden Daten der zuständigen Fachbehörden stammen aus dem Jahr 2014. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr sind der westliche und nördliche Teil des Änderungsbereichs als Überschwemmungsbereich (ÜSB) festgelegt. Der Festlegung des ÜSB liegen Daten der Wasserwirtschaft zugrunde: In der Hochwassergefahrenkarte sind diese Teilbereiche auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene überschwemmungsgefährdete Gebiete (mittlere Wahrscheinlichkeit). Gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG DVO) sind Freiraumbereiche, die sich zur Rückgewinnung von Retentionsräumen eignen, auch als Überschwemmungsbereiche festzulegen, wovon der RVR Gebrauch gemacht hat. In Folge dieser Festlegung sind die Bereiche von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbe-

	sondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten. Nachgeordnete Planungsebenen haben entsprechend dafür Sorge zu tragen, dass dieses Ziel der Raumordnung planerisch umgesetzt wird. Da im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens ausschließlich Freiraumnutzungen geplant werden, sind negative Auswirkungen auf Siedlungsräume durch Hochwasser sowie Beeinträchtigungen des Rückhaltevermögens der Flächen nicht zu befürchten.“ **Der Anregung wird gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.**

Beteiligter: Uniper Kraftwerke GmbH	**Eingang:** 13.12.2018
ID-Nr.: 49	**Nummer der Anregung:** 34
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**
Zu der Änderung 34 GE verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2018, die wir Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung übersandt haben.Alle dort geäußerten Anregungen halten wir uneingeschränkt aufrecht. Stellungnahme vom 25.04.2018: Wir sind Eigentümer der wesentlichen Flächen der vorgelegten RFNP-Änderung. Die bislang von der Genehmigung des RFNP ausgeklammerte Weißfläche sowie die westlich angrenzenden, bislang als Grünflächen dargestellten Bereiche, sollen nun als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und sowohl dem Regionalen Grünzug als auch dem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zugeordnet werden. Damit findet die Entwicklung unseres ehemals planungsrechtlich gesicherten Kraftwerksvorsorgestandortes Heßler (rd. 70 ha groß) über einen flächenmäßig bereits stark reduzierten Premiumstandort für Gewerbe und Dienstleistungen, der seinerzeit offiziell von der Stadt Gelsenkirchen unterstützt wurde, ihr Ende in einer Ausrichtung aus-	Die frühere landesplanerische Festlegung als Kraftwerkstandort zielte auf die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung und war somit aus Gemeinwohlgründen geboten. Eine freie Vermarktung des Areals zu gewerblich-industriellen Zwecken war nie Intention der landesplanerischen Sicherung des Areals. Schon im Aufstellungsverfahren zum RFNP ist deutlich geworden, dass seitens der Landes- und Regionalplanungsbehörden nicht vorgesehen ist, den ehemals landesbedeutsamen Kraftwerkstandort für eine sonstige gewerbliche Nutzung vorzusehen. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan Ruhr sieht entsprechend das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sowie Überschwemmungsbereich vor. Somit folgt die vorliegende Planänderung der Zielsetzung von Landes- und Regionalplanung. Der Bereich stellt einen qualitativ und quantitativ hochwertigen Lebens- und Freiraum mit Erholungsfunktionen in der Kulisse des Emscher Landschaftsparks als Teilfläche des Regionalen Grünzuges C dar. Er

schließlich auf den Erhalt des Status Quo (landwirtschaftliche Nutzung und Unland). Wir sind als Eigentümer der Flächen mit der vorgelegten Änderung des RFNP nicht einverstanden, da damit alle weiteren Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten unseres ehemaligen Industriestandortes zu Nichte gemacht werden.	liegt im zentralen Kreuzungsbereich des Neuen Emschertals und der Nord-Süd-Achse des Schwarzbachtals. Durch sein sehr hohes ökologisches Potenzial ist der Raum Bestandteil des regionalen Biotopverbunds NRW - Stufe 2. Darüber hinaus stellt er einen innerstädtischen Refugial- und Vernetzungsraum dar, so dass eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegeben ist. Die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen ist entsprechend derzeit in Erarbeitung. Die Flächen sind Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante Arten. Wegen der vielfältigen Ausstattungselemente und Sichtbeziehungen wird dieser landschaftlich geprägte Freiraum mit zahlreichen Landschaftsstrukturen und -elementen als "landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in NRW - 14.08 Zollverein – Nordstern" eingestuft. Der Planbereich stellt sich ferner als klimatischer Ausgleichsraum dar, als größere innerstädtische Freifläche mit einem hohen stadtklimatischen und lufthygienischen Ausgleichspotenzial. Außerdem befindet sich das Areal im Bereich einer nachgewiesenen Luftleitbahn, die eine wichtige Belüftungsfunktion für den Transport kühler sowie lufthygienisch unbelasteter Luft in Siedlungsgebiete erfüllt. Besonders wichtig ist die Vernetzung dieser Gebiete mit den angrenzenden klimatischen Lasträumen der Siedlungsgebiete Heßler und Horst. Deshalb sind aus stadtklimatischer Sicht dieser Ausgleichsraum und die Luftleitbahn als Be- und Entlüftungsschneise zu erhalten und von einer Bebauung und zusätzlichen Emittenten freizuhalten. Dies bekommt eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des Klimawandels, in Folge dessen in der Zukunft mit zunehmendem Hitzestress in den Siedlungsgebieten der Stadt zu rechnen ist und den es u. a. durch stadtklimatische Ausgleichsflächen zu mildern gilt. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche an die BAB A 42 und die Straße Lehrhovebruch ist eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich problematisch und regionalplanerisch unzulässig. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde. Dies wäre nach dem Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans nicht zulässig. Das Ziel besagt,

	dass neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) nur direkt anschließend an vorhandene Siedlungsräume festgelegt werden dürfen. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Ziel sieht auch Ausnahmeregelungen vor, die im vorliegenden Fall jedoch nicht zutreffen, weil eine bauliche Entwicklung aus den dargelegten Gründen unverträglich ist und übergeordneten Planungszielen widerspricht. Die Zielfestlegungen des Entwurfs des Regionalplans Ruhr sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPlG ist in dem Änderungsverfahren das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen, was nur erreicht werden kann, wenn die vorliegende Planung nicht im Widerspruch zum Entwurf des Regionalplans Ruhr steht. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht für das Plangebiet Freiraum und überlagernde Freiraumfunktionen vor (s.o.). Auch aus diesen Gründen ist es geboten, die Planung an die landesplanerischen Ziele bzw. sonstigen Erfordernisse der Raumordnung anzupassen und das Plangebiet somit im RFNP mit Freiraumnutzungen zu überplanen. Angesichts der aufgezeigten nachteiligen Wirkungen einer baulichen Nutzung sowie der dargelegten landesplanerischen und raumordnerischen Rahmenbedingungen wird für das Plangebiet eine freizeitorientierte Freiraumentwicklung vorgesehen und so ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet. Dies entspricht auch dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen über die zu verfolgende Nutzungsperspektive für die Fläche vom 13.04.2016. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Nicht Gegenstand der Erörterung.**

Beteiligter:	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	**Eingang:**	17.12.2018
ID-Nr.:	101	**Nummer der Anregung:**	36
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**	

Der bis dato von der Genehmigung ausgenommene und als „Weißfläche“ geführte Bereich soll, da er im jetzt geltenden LEP nicht mehr als Standort für ein Großkraftwerk dargestellt ist, als Freiraum (Flächen für Landwirtschaft, Wasserflächen sowie Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) dargestellt werden. Bereits im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben wir aus Sicht der Wirtschaft Bedenken gegen die Planänderung geäußert. Grundsätzlich verweisen wir daher auf unsere Stellungnahme vom 25. April 2018. Die vorgebrachten Bedenken halten wir aufrecht, da die Planungsinhalte unverändert sind. In der Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zur Stellungnahme der IHK Nord Westfalen ausgeführt, dass „an anderer Stelle im Stadtgebiet die Festlegung eines GIB direkt anschließend an den Siedlungsraum nicht möglich ist (meist aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes)“ (S. 13). Die sich auf das LEP Ziel 6.3-3 und den Erlass zum LEP aus April 2018 beziehenden Aussagen belegen, dass der Mangel an Bauflächen in Gelsenkirchen, insbesondere für flächenintensive und emittierende Unternehmen, auch in Zukunft nicht behoben werden kann.	Die frühere landesplanerische Festlegung als Kraftwerkstandort zielte auf die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung und war somit aus Gemeinwohlgründen geboten. Eine freie Vermarktung des Areals zu gewerblich-industriellen Zwecken war nie Intention der landesplanerischen Sicherung des Areals. Schon im Aufstellungsverfahren zum RFNP ist deutlich geworden, das seitens der Landes- und Regionalplanungsbehörden nicht vorgesehen ist, den ehemals landesbedeutsamen Kraftwerkstandort für eine sonstige gewerbliche Nutzung vorzusehen. Der Entwurf zum Regionalplan Ruhr sieht entsprechend das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sowie Überschwemmungsbereich vor. Somit folgt die vorliegende Planänderung der Zielsetzung von Landes- und Regionalplanung. Der Bereich stellt einen qualitativ und quantitativ hochwertigen Lebens- und Freiraum mit Erholungsfunktionen in der Kulisse des Emscher Landschaftsparks als Teilfläche des Regionalen Grünzuges C dar. Er liegt im zentralen Kreuzungsbereich des Neuen Emschertals und der Nord-Süd-Achse des Schwarzbachtals. Durch sein sehr hohes ökologisches Potenzial ist der Raum Bestandteil des regionalen Biotopverbunds NRW - Stufe 2. Darüber hinaus stellt er einen innerstädtischen Refugial- und Vernetzungsraum dar, so dass eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegeben ist. Die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen ist entsprechend derzeit in Erarbeitung. Die Flächen sind Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante Arten. Wegen der vielfältigen Ausstattungselemente und Sichtbeziehungen wird dieser landschaftlich geprägte Freiraum mit zahlreichen Landschaftsstrukturen und -elementen als "landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in NRW - 14.08 Zollverein – Nordstern" eingestuft. Der Planbereich stellt sich ferner als klimatischer Ausgleichsraum dar, als größere innerstädtische Freifläche mit einem hohen stadtklimatischen und lufthygienischen Ausgleichspotenzial. Außerdem befindet sich das Areal im Bereich einer nachgewiesenen Luftleitbahn, die eine

	wichtige Belüftungsfunktion für den Transport kühler sowie lufthygienisch unbelasteter Luft in Siedlungsgebiete erfüllt. Besonders wichtig ist die Vernetzung dieser Gebiete mit den angrenzenden klimatischen Lasträumen der Siedlungsgebiete Heßler und Horst. Deshalb sind aus stadtklimatischer Sicht dieser Ausgleichsraum und die Luftleitbahn als Be- und Entlüftungsschneise zu erhalten und von einer Bebauung und zusätzlichen Emittenten freizuhalten. Dies bekommt eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des Klimawandels, in Folge dessen in der Zukunft mit zunehmendem Hitzestress in den Siedlungsgebieten der Stadt zu rechnen ist und den es u. a. durch stadtklimatische Ausgleichsflächen zu mildern gilt. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche an die BAB A 42 und die Straße Lehrhovebruch ist eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich problematisch und regionalplanerisch unzulässig. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde. Dies wäre nach dem Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans nicht zulässig. Das Ziel besagt, dass neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) nur direkt anschließend an vorhandene Siedlungsräume festgelegt werden dürfen. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Ziel sieht auch Ausnahmeregelungen vor, wenn es sich bei der fraglichen Fläche um eine Brachfläche handelt (hier nicht zutreffend) oder eine Festlegung direkt anschließend an Siedlungsbereiche nicht möglich ist, weil topografische Gegebenheiten oder Schutz- oder Nutzungsbindungen entgegenstehen oder eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass am fraglichen Standort selbst keine raumordnerischen Festlegungen einer Festlegung als GIB entgegenstehen. Der neue Erlass weist nur noch mal auf diese Ausnahmeregelungen hin und stellt klar, dass sie auch auf Teile des Planungsraums bezogen werden können. Konkret bedeutet dies, dass es auch ausreicht nur das Stadtgebiet von Gelsenkirchen zu betrachten. Die Ausnahmen vom Ziel 6.3-3 sind jedoch im vorliegenden Fall nicht

	anwendbar. Wenn man von der Möglichkeit, nur den Teilraum Gelsenkirchen zu betrachten, Gebrauch macht, trifft zwar die Voraussetzung zu, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet die Festlegung eines GIB direkt anschließend an den Siedlungsraum nicht möglich ist (meist aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes). Allerdings stehen einem neuen GIB auf der Fläche raumordnerische Belange entgegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Sonderfall, dass der RFNP bisher keine planerischen Festlegungen für das Plangebiet trifft, weil mit der Genehmigungsbehörde kein Einvernehmen über die beabsichtigte Nutzung erzielt werden konnte. Das Gebiet erfüllt jedoch die Anforderungen an Regionale Grünzüge und soll daher nicht nur im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens, sondern auch im Entwurf zum Regionalplan Ruhr mit einer entsprechenden Zielfestlegung versehen werden. Der Entwurf legt zudem Teile des Plangebiets als Überschwemmungsbereich fest, was der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen auf nachgelagerten Planungsebenen entgegensteht. Die Ziele des Entwurfs des Regionalplans Ruhr sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPlG ist in dem Änderungsverfahren das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen, was nur erreicht werden kann, wenn die vorliegende Planung nicht im Widerspruch zum Entwurf des Regionalplans Ruhr steht. Auch aus diesen Gründen ist es geboten, die Planung an die landesplanerischen Ziele bzw. sonstigen Erfordernisse der Raumordnung anzupassen und das Plangebiet somit als Freiraum zu überplanen. Die o.g. Ausnahmevoraussetzungen des LEP-Ziels 6.3-3 sind damit nicht gegeben. Einer baulichen Entwicklung der Fläche steht darüber hinaus auch Ziel 6.1-1 des LEP entgegen, wonach Siedlungsräume bedarfsgerecht festzulegen sind. Bei vorhandener bedarfsgerechter Ausweisung von Siedlungsräumen darf Freiraum für Neuausweisungen nur in Anspruch genommen werden, wenn dafür an anderer Stelle Siedlungsraum zurückgenommen wird (Flächentausch). Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die Stadt Gelsenkirchen im Zuge der Regionalplanaufstellung durch den RVR hat ergeben, dass aktuell kein Bedarf an neuen Gewerbeflächen gegeben ist, sodass das Plangebiet nicht für Sied-

	lungszwecke in Anspruch genommen werden kann. Zudem ist die Ressource Fläche endlich. Die verbliebenen Freiräume in Gelsenkirchen (darunter auch das Plangebiet) sind als natürliche Lebensgrundlage des Menschen zu sichern. Einer der wichtigsten Ansprüche der gesamträumlichen Entwicklung Gelsenkirchens, wie sie auch der Entwurf des gesamtstädtischen Räumlichen Strukturkonzepts formuliert, ist es daher, die Grenzen des Siedlungsraums klar am Bestand zu orientieren und den Fokus auf die bauliche Entwicklung im Siedlungsraum zu lenken. Mit dieser flächensparenden Siedlungsentwicklungsstrategie kann der Druck aufgebaut werden, der nötig ist, um Investitionen im Bestand und die Reaktivierung von Brachflächen herbeizuführen. Im gebauten Bestand sind durchaus noch Potenziale für Wirtschaftsflächen vorhanden und ergeben sich auch immer wieder neu z.B. durch Betriebsveränderungen. Es bedarf allerdings Maßnahmen zur Mobilisierung wie Bodensanierung, Umbau/Umstrukturierung, Nachverdichtung, Flächenmanagement. Hierauf muss aus raumstruktureller Sicht der Fokus der zukünftigen Wirtschaftsflächenentwicklung liegen. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass das knappe Gut Fläche effizient genutzt wird, was im Wirtschaftsbereich dadurch erreicht werden kann, dass solchen Unternehmen der Vorzug gegeben wird, die einen möglichst geringen Flächenbedarf pro Beschäftigtem aufweisen. Tatsache ist, dass die Stadt aus den genannten Gründen nicht alle Anfragen nach Wirtschaftsflächen bedienen kann, vor allem nicht die von besonders flächenintensiven oder emissionsträchtigen Betrieben. Diese Problematik haben viele der hochverdichteten Städte in der Metropole Ruhr. Gegebenenfalls sind derartige Unternehmen an geeigneteren Standorten in anderen Städten unterzubringen, zumal gerade in der letzten Zeit in Gelsenkirchen bereits Flächen für flächenintensive Vorhaben vermarktet wurden und es Ziel ist, für die Stabilität der wirtschaftlichen Situation einen ausgewogenen Branchenmix zu erreichen. Wie zuvor beschrieben, besteht aus regionalplanerischer Sicht kein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in der Stadt, die mit 14 % bereits jetzt

	über den größten Anteil von Gewerbe- und Industriefläche an der städtischen Gesamtfläche im gesamten RVR-Verbandsgebiet verfügt (zusammen mit Duisburg). Angesichts der aufgezeigten nachteiligen Wirkungen einer baulichen Nutzung sowie der dargelegten landesplanerischen und raumordnerischen Rahmenbedingungen wird für das Plangebiet eine freizeitorientierte Freiraumentwicklung vorgesehen und so ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet. Dies entspricht auch dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen über die zu verfolgende Nutzungsperspektive für die Fläche vom 13.04.2016. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte in der Erörterung nicht hergestellt werden. Das Einvernehmen wurde nicht erteilt.**
Auch wenn der Entwurf des Regionalplans Ruhr derzeit keine zusätzlichen Bedarfe für die Stadt Gelsenkirchen ermittelt hat, können durch eine Erweiterung des Planungshorizontes von 20 auf 25 Jahre weitere Bedarfe entstehen. Insbesondere vor diesem Hintergrund bewerten wird den ehemals geplanten Kraftwerkstandort auch weiterhin als Potenzialfläche für eine gewerblich-industrielle Entwicklung, um auch langfristig dem Bedarf entsprechende Flächen vorzuhalten. Gegen die Planänderung erheben wir aus diesem Grund weiterhin Bedenken.	Es ist richtig, dass sich die rechnerischen Bedarfe an Wirtschaftsflächen in Gelsenkirchen bei einer hypothetischen Ausweitung des Planungszeitraums des Regionalplans Ruhr auf 25 Jahre erhöhen würden. Jedoch kann die Fläche nicht vermehrt werden, weshalb die grundlegende, zuvor ausgeführte, Problematik bestehen bleibt. Wie ebenfalls dargelegt, bleibt die Stadt Gelsenkirchen bei der Strategie, Brachflächen und Potenziale im bebauten Bestand zu aktivieren, um die Flächenbedarfe der Wirtschaft zu bedienen. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte in der Erörterung nicht hergestellt werden. Das Einvernehmen wurde nicht erteilt.**

Beteiligter:	Evangelische Kirche von Westfalen	**Eingang:**	19.12.2018
ID-Nr.:	71	**Nummer der Anregung:**	41
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:**	
Die Kirchengemeinde Heßler hat folgende Anregungen, die wir mit der Bitte um Beachtung an Sie weiterleiten.		Da mit der vorliegenden Planung lediglich eine Planungslücke geschlossen und der Status Quo einer Freiraumnutzung beibehalten wer-	

• Presbyterium findet Umwandlungen zu naturnahen Landschaften gut. Zu denken ist/sind Auswirkungen auf den unmittelbaren Nachbarbereich (östlich Lehrhovebruch/Wohngebiete Heßler).	den soll, ist mit negativen Auswirkungen auf den Stadtteil Heßler aufgrund baulicher Aktivitäten infolge der Planung nicht zu rechnen. Auch sonst hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf den unmittelbaren Nachbarbereich. Im Gegenteil ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da die vielfältigen Freiraumfunktionen des Bereichs – u.a. die Naherholungs-, Klima- und Belüftungsfunktion für den angrenzenden Stadtteil Heßler – gestärkt werden. Die Umweltauswirkungen – darunter auch diejenigen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Sach- und Kulturgüter – wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht beschrieben. Danach ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt; zum Teil hat die Planung sogar positive Auswirkungen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
• Kirchengemeinde hält Wohnraumentwicklung mit barrierefreiem Zuschnitt der Wohnungen in den nächsten Jahren in Heßler besonders wichtig. Dies sollte sich durch die Umwandlung nicht ausschließen.	Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Wohnraumentwicklung in Heßler. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, wo die vorhandenen Freiraumnutzungen zu erhalten sind. Bauliche Entwicklungen sind nicht zuletzt aufgrund der landes- und regionalplanerischen Vorgaben ausgeschlossen. Die Wohnraumentwicklung in Heßler vollzieht sich insofern im vorhandenen Siedlungsbestand, der von der Planung nicht berührt wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
• Kirchengemeinde möchte weiterhin auch die landwirtschaftliche Nutzung in dem betreffenden Gebiet erhalten wissen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Januar 2019

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mai 2018

Beteiligter:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	**Eingang:**	29.03.2018
ID-Nr.:	257	**Nummer der Anregung:**	13

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungs-radaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll die derzeitige vorwiegende landwirtschaftliche Nutzung planerisch gesichert werden. Insofern ist eine Bebauung mit Gebäuden mit einer Höhe von 30 m über Grund nicht vorgesehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	**Eingang:**	03.04.2018
ID-Nr.:	191	**Nummer der Anregung:**	16

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich, da mit ihr keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	LWL - Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster	**Eingang:**	09.04.2018
ID-Nr.:	150	**Nummer der Anregung:**	26

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**

Grundsätzliche Bedenken gegen das Änderungsverfahren 34 GE bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Sollte jedoch der bestehende Hofstandort Westermann überplant werden, so sind archäologische Maßnahmen erforderlich.	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets oder dessen Überplanung vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Im Übrigen schafft der RFNP als Regionalplan und vorbereitender Bauleitplan noch nicht die rechtlichen Voraussetzungen für Bodeneingriffe. Dies geschieht erst durch die nachfolgende Planungsebene (insbesondere Bebauungsplanung). Dennoch wird in der Begründung zum Änderungsverfahren unter „Sonstige Belange“ ein entsprechender Abschnitt zur Bodendenkmalpflege aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Amprion GmbH	**Eingang:**	09.04.2018
ID-Nr.:	200	**Nummer der Anregung:**	27
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Über den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) verlaufen in ihren Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen (220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Karnap - Pkt. Nienhausen, Bl. 4164 (Maste 5 bis 9) und 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Leithe - Gelsenberg, Bl. 2343 (Maste 9/Bl. 4164 bis 39)). Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie wir dem Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 34 GE entnehmen können ist es geplant, den Planbereich auf regionalplanerische Ebene überwiegend als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festzulegen. Auf Flächennutzungsplanebene sollen die bisher ohne Darstellung bzw. als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Mit den geplanten Änderungen der Ausweisungen für diese Bereiche können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären.		Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Hinweis wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Darüber hinaus werden die vorhandenen Leitungstrassen im Umweltbericht beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Zudem sind in Abstimmung mit den Leitungsträgern regional bedeutsame Stromfreileitungen informatorisch in der Erläuterungskarte 9 zum RFNP enthalten. Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets oder dessen Überplanung vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die genannten Leitungstrassen und ihre Schutzstreifen verbunden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf Folgendes hin: Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festlegten Mindestabstände einzuhalten.	

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde.	

Beteiligter:	Deutscher Wetterdienst	**Eingang:**	11.04.2018
ID-Nr.:	42	**Nummer der Anregung:**	28
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.		Im Rahmen der RFNP-Änderungen werden die Planungen bezogen auf das Schutzgut Klima im Umweltbericht geprüft. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden gegebenenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft. Im vorliegenden Fall hat die Umweltprüfung ergeben, dass sich die Planung nicht erheblich auf das Klima auswirkt und der derzeit klimatisch positive Zustand des Plangebiets erhalten bleibt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wird gefolgt.**	

Beteiligter:	Geologischer Dienst NRW	**Eingang:**	13.04.2018
ID-Nr.:	90	**Nummer der Anregung:**	40
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin. <u>Baugrunderkundung</u> Die Baugrundeigenschaften sind vor Beginn von Baumaßnahmen insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die vorhandene geologische Situation verbunden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 Planfeststellung	**Eingang:**	13.04.2018
ID-Nr.:	286	**Nummer der Anregung:**	41
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Im Bereich 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) plant die Open Grid Europe GmbH den Ersatzneubau der Leitung 001/200 (Zollvereinring). Die Bestandsleitung quert bisher östlich die AS Gelsenkirchen-Heßler der BAB 42. Eine Variante sieht aber auch eine Querung westlich der AS vor, wodurch der Bereich 34 GE berührt werden würde. Einen Übersichtslageplan habe ich Ihnen im Anhang beigefügt. Für das Vorhaben wurde am 01.12.2017 ein Scopingtermin gemäß § 15 UVPG durchgeführt, an dem auch die Stadt Gelsenkirchen als räumlich betroffene Stadt teilgenommen hat.		Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Der geplante Ersatzneubau der Ferngasleitung ist mit den Planungszielen des vorliegenden Änderungsverfahrens vereinbar. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Hinweis zu dem geplanten Ersatzneubau wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	
Falls sich durch die oben beschriebene Planung Berührungspunkte mit dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren ergeben, bitte ich Sie, mit dem Vorhabenträger Kontakt aufzunehmen und diesen am weiteren Procedere zu beteiligen.		Betreiber regional bedeutsamer Infrastrukturen werden im Rahmen von RFNP-Änderungsverfahren grundsätzlich beteiligt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Beteiligter:	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen	**Eingang:**	17.04.2018
ID-Nr.:	203	**Nummer der Anregung:**	44
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	

Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme Hochspannungsleitungen (Strom) unseres Unternehmens befinden. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.	Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen Hochspannungsleitungen verbunden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Kreisbauernschaft Ruhrgroßstädte e.V.	**Eingang:**	19.04.2018
ID-Nr.:	298	**Nummer der Anregung:**	48

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Sollten für das Planvorhaben Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, so ist darauf zu achten, dass solche nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. Aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besitzen landwirtschaftliche Nutzflächen eine hohe Schutzwürdigkeit. Gerade wertvolle Böden sollten für eine effektive Landwirtschaft genutzt werden, um die Landwirtschaft nicht an Grenzstandorte zu verdrängen, die ökologisch wesentlich hochwertiger wären und möglicherweise in Auenlagen oder an extremen Hängen liegen. Dabei ist im Besonderen die Ertragsfähigkeit eines Bodens zu berücksichtigen. Die immer wieder auftretenden Knappheiten an Lebensmitteln, wie beispielsweise Getreide weltweit, sollten dazu führen, dass gerade die Ertragsfähigkeit eines Bodens auch im Rahmen von Planungsmaßnahmen mit Berücksichtigung findet. Die Einbeziehung solch hochwertiger Böden in Kompensationsmaßnahmen, wodurch die Nutzung dieser Böden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, ist abzulehnen. Dem fortschreitenden Rückgang landwirtschaftlicher Nutzflächen muss auch durch die Auswahl an geeigneten Kompensationsflächen auf anderen als auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegengewirkt werden. Durch den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu Kompensationszwecken wird aus Sicht der Landwirtschaft keine Verbesserung für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere erreicht. Der Zustand auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der Bewirtschaftung durch die	Durch die vorliegende Planänderung werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, Kompensationsmaßnahmen werden folglich nicht erforderlich. Es ist Absicht, den Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch zu sichern, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft zu erhalten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis ein qualitativ hochwertiger Zustand. Dies gilt sowohl für den Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für die Vielfalt der Bodenstruktur sowie beispielsweise der Funktion der vorhandenen Böden als Grundwasserspender und Filter sowie als Lebensraum für Organismen. Sollten im Rahmen der Abwägung trotz der zuvor gemachten Ausführungen dennoch landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden müssen, so sollten die Kompensationsmaßnahmen produktionsintegriert erfolgen, damit die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich verloren gehen, sondern vielmehr im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erhalten bleiben können. Solche produktionsintegrierte Maßnahmen können durch vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten umgesetzt werden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass nicht nur bei der Auswahl von Flächen für die Realisierung von Baumaßnahmen sondern gerade auch bei der Findung von geeigneten Flächen zu Kompensationszwecken auf landwirtschaftliche Nutzflächen verzichtet werden sollte. Auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen zur Bewirtschaftung unwiederbringlich und damit für die Ernährung der Menschen und für die Ökologie verloren. Wir können es uns nicht mehr leisten, ertragsreiche Böden für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen und weniger ertragreiche Böden dann umso intensiver nutzen zu müssen oder aber Abholzungen von Urwäldern in Entwicklungsländern zu fördern, da wir dafür vermehrt Nahrungsmittel importieren müssen.	

Beteiligter:	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	**Eingang:**	23.04.2018
ID-Nr.:	136	**Nummer der Anregung:**	55
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	

Die zukünftige Darstellung des gesamten Bereichs als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) bzw. in Überlagerung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung" (BSLE) sowie als Regionaler Grünzug wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung 34 GE in Gelsenkirchen-Heßler wird grundsätzlich mitgetragen. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	**Eingang:**	24.04.2018
ID-Nr.:	13	**Nummer der Anregung:**	59

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die Planfläche 34 GE Westlich Lehrhovebruch befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wilhelmine Gas“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Wilhelmine Victoria 3“ und „Wilhelmine Victoria 4“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich dieser Planfläche kein Abbau heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Im hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich der Planfläche 34 GE Westlich Lehrhovebruch derzeit folgende, ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet: BAV-Kat Nr.: 4408-A-065, Kokslager, Schlammkohlenlager, sog. Hibernia-Dreieck, BAV-Kat Nr.: 4408-A-007, Halde "Eickwinkel", Bergehalde.	Da es sich im Geltungsbereich der Planänderung um ehemalige bergbauliche Betriebsstätten handelt, für die die Bergaufsicht bereits geendet hat, ist nicht mit Auswirkungen auf die vorliegende Planung zu rechnen. In der Begründung zum vorliegenden Änderungsverfahren wird unter „Sonstige Belange“ (Kapitel 5) ein Kapitel „Bergbau“ aufgenommen und der beschriebene Sachverhalt dort wiedergegeben. Die Bergwerksunternehmer und Feldeseigentümer werden grundsätzlich bei allen RFNP-Änderungsverfahren beteiligt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Für diese Verdachtsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Im Umfeld der Planfläche 34 GE Westlich Lehrhovebruch befinden sich folgende Alt- und Verdachtsflächen: BAV-Kat Nr.: 4408-S-008, Nordstern 1/2, Schachtanlage, Kokerei, Kohlenlagerplatz, BAV-Kat Nr.: 4408-A-005, Nordstern "Emscherhalde", Halde, BAV-Kat Nr.: 4408-A-006, Nordstern "Ruhrgashalde", Bergehalde, BAV-Kat Nr. 4408-A-044, Nordstern, Halde Nr. 1, Halde, BAV-Kat Nr.: 4408-A-003, Halde "Schurenbach", Bergehalde. Die Bergaufsicht für diese Bereiche hat bereits geendet. Jedoch wird dort aktuell eine Grundwasserüberwachung (Monitoring) seitens der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen durchgeführt. Hierzu empfehle ich, die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme zu bitten. Grundsätzlich empfehle ich für alle Planflächen, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ferner sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Auf-	

suchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Hinsichtlich aller vorhandenen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen bleibt anzumerken, dass mit dem Ende der Bergaufsicht die Zuständigkeit für diese Flächen auf die entsprechenden Städte übergegangen ist, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.	

Beteiligter:	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	**Eingang:**	25.04.2018
ID-Nr.:	101	**Nummer der Anregung:**	66
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	

Im neuen Landesentwicklungsplan wird der Änderungsbereich nicht mehr als Standort für ein Großkraftwerk dargestellt, sodass diese Bindung für den regionalen Flächennutzungsplan entfällt. Bis dato wird die Fläche als „Weißfläche“, also als Bereich ohne Darstellung geführt, da sie als „Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung“ von der Landesplanungsbehörde von der Genehmigung ausgeklammert wurde. Als ehemals geplanter Kraftwerkstandort bewerten wir diesen Bereich auch weiterhin als Potenzialfläche für eine gewerblich-industrielle Entwicklung. Dies begründet sich zum einen durch die optimale verkehrliche Anbindung der Flächen durch die Anschlussstelle GE-Heßler an die Bundesautobahn A 42. Zum anderen durch den Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen auf dem Stadtgebiet Gelsenkirchens. Diesen haben wir bereits zur Aufstellung des RFNP dargelegt. Auch in den vergangenen Jahren ist der quantitative Anteil der Gewerbe- und Industrieflächen an der Gesamtfläche deutlich rückläufig. Die in der Begründung betrachtete alternative Entwicklungsmöglichkeit mit einer gewerblich-baulichen Nutzung halten wir vor den o.g. Gründen für zweckmäßig – auch vor dem Hintergrund des aktuellen Erlasses zum LEP in Bezug auf das Ziel 6.3-3. Der Verweis auf zwei Gebiete für die Ansiedlung von Dienstleistungs- bzw. gewerblich-industriellen Unternehmen reicht aus unserer Sicht hier nicht aus. Die Begründung verweist explizit auf das in der Erarbeitung befindliche Räumliche Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK). Teil des Änderungsbereichs sind hier unter der Leitstrategie „Grüne Räume Stärken“ als „Premiumstandort für die Freiraumqualifizierung“ dargestellt. Gleichzeitig wird im RSK auf die fehlenden Möglichkeiten der Neuausweisung von gewerblichen und industriellen Bauflächen (außerhalb des Siedlungsgefüges) hingewiesen. Beispielhaft sehen wir für diesen Änderungsbereich, gerade weil er in der Vergangenheit durch ein gewerbliches Entwicklungsziel geprägt war, eine Perspektive, um auch langfristig dem Bedarf entsprechende	Die frühere landesplanerische Festlegung als Kraftwerkstandort zielte auf die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung und war somit aus Gemeinwohlgründen geboten. Eine freie Vermarktung des Areals zu gewerblich-industriellen Zwecken war nie Intention der landesplanerischen Sicherung des Areals. Schon im Aufstellungsverfahren zum RFNP ist deutlich geworden, das seitens der Landes- und Regionalplanungsbehörden nicht vorgesehen ist, den ehemals landesbedeutsamen Kraftwerkstandort für eine sonstige gewerbliche Nutzung vorzusehen. Der Entwurf zum Regionalplan Ruhr sieht entsprechend das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung vor. Somit folgt die vorliegende Planänderung der Zielsetzung von Landes- und Regionalplanung. Der Bereich stellt einen qualitativ und quantitativ hochwertigen Lebens- und Freiraum mit Erholungsfunktionen in der Kulisse des Emscher Landschaftsparks als Teilfläche des Regionalen Grünzuges C dar. Er liegt im zentralen Kreuzungsbereich des Neuen Emschertals und der Nord-Süd-Achse des Schwarzbachtals. Durch sein sehr hohes ökologisches Potenzial ist der Raum Bestandteil des regionalen Biotopverbunds NRW - Stufe 2. Darüber hinaus stellt er einen innerstädtischen Refugial- und Vernetzungsraum dar, so dass eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegeben ist. Die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen ist entsprechend derzeit in Erarbeitung. Die Flächen sind Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante Arten. Wegen der vielfältigen Ausstattungselemente und Sichtbeziehungen wird dieser landschaftlich geprägte Freiraum mit zahlreichen Landschaftsstrukturen und -elementen als "landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in NRW - 14.08 Zollverein – Nordstern" eingestuft. Der Planbereich stellt sich ferner als klimatischer Ausgleichsraum dar, als größere innerstädtische Freifläche mit einem hohen stadtklimatischen und lufthygienischen Ausgleichspotenzial. Außerdem befindet sich das Areal im Bereich einer nachgewiesenen Luftleitbahn, die eine wichtige Belüftungsfunktion für den Transport kühler sowie lufthygie-

Flächen vorzuhalten.	nisch unbelasteter Luft in Siedlungsgebiete erfüllt. Besonders wichtig ist die Vernetzung dieser Gebiete mit den angrenzenden klimatischen Lasträumen der Siedlungsgebiete Heßler und Horst. Deshalb sind aus stadtklimatischer Sicht dieser Ausgleichsraum und die Luftleitbahn als Be- und Entlüftungsschneise zu erhalten und von einer Bebauung und zusätzlichen Emittenten freizuhalten. Dies bekommt eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des Klimawandels, in Folge dessen in der Zukunft mit zunehmendem Hitzestress in den Siedlungsgebieten der Stadt zu rechnen ist und den es u. a. durch stadtklimatische Ausgleichsflächen zu mildern gilt. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche an die BAB A 42 und die Straße Lehrhovebruch ist eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich problematisch und regionalplanerisch unzulässig. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde. Dies wäre nach dem Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans nicht zulässig. Das Ziel besagt, dass neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) nur direkt anschließend an vorhandene Siedlungsräume festgelegt werden dürfen. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Ziel sieht auch Ausnahmeregelungen vor, wenn es sich bei der fraglichen Fläche um eine Brachfläche handelt (hier nicht zutreffend) oder eine Festlegung direkt anschließend an Siedlungsbereiche nicht möglich ist, weil topografische Gegebenheiten oder Schutz- oder Nutzungsbindungen entgegenstehen oder eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass am fraglichen Standort selbst keine raumordnerischen Festlegungen einer Festlegung als GIB entgegenstehen. Der neue Erlass weist nur noch mal auf diese Ausnahmeregelungen hin und stellt klar, dass sie auch auf Teile des Planungsraums bezogen werden können. Konkret bedeutet dies, dass es auch ausreicht nur das Stadtgebiet von Gelsenkirchen zu betrachten. Die Ausnahmen vom Ziel 6.3-3 sind jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Wenn man von der Möglichkeit, nur den Teilraum Gelsen-

	kirchen zu betrachten, Gebrauch macht, trifft zwar die Voraussetzung zu, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet die Festlegung eines GIB direkt anschließend an den Siedlungsraum nicht möglich ist (meist aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes). Allerdings stehen einem neuen GIB auf der Fläche raumordnerische Belange entgegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Sonderfall, dass der RFNP bisher keine planerischen Festlegungen für das Plangebiet trifft, weil mit der Genehmigungsbehörde kein Einvernehmen über die beabsichtigte Nutzung erzielt werden konnte. Das Gebiet erfüllt jedoch die Anforderungen an Regionale Grünzüge und soll daher nicht nur im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens, sondern auch im Entwurf zum Regionalplan Ruhr mit einer entsprechenden Zielfestlegung versehen werden. Einer baulichen Entwicklung der Fläche steht auch Ziel 6.1-1 des LEP entgegen, wonach Siedlungsräume bedarfsgerecht festzulegen sind. Bei vorhandener bedarfsgerechter Ausweisung von Siedlungsräumen darf Freiraum für Neuausweisungen nur in Anspruch genommen werden, wenn dafür an anderer Stelle Siedlungsraum zurückgenommen wird (Flächentausch). Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die Stadt Gelsenkirchen im Zuge der Regionalplanaufstellung durch den RVR hat ergeben, dass aktuell kein Bedarf an neuen Gewerbeflächen gegeben ist, sodass das Plangebiet nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden kann. Zudem ist die Ressource Fläche endlich. Die verbliebenen Freiräume in Gelsenkirchen (darunter auch das Plangebiet) sind als natürliche Lebensgrundlage des Menschen zu sichern. Einer der wichtigsten Ansprüche der gesamträumlichen Entwicklung Gelsenkirchens, wie sie auch der Entwurf des gesamtstädtischen Räumlichen Strukturkonzepts formuliert, ist es daher, die Grenzen des Siedlungsraums klar am Bestand zu orientieren und den Fokus auf die bauliche Entwicklung im Siedlungsraum zu lenken. Mit dieser flächensparenden Siedlungsentwicklungsstrategie kann der Druck aufgebaut werden, der nötig ist, um Investitionen im Bestand und die Reaktivierung von Brachflächen her-

	beizuführen. Im gebauten Bestand sind durchaus noch Potenziale für Wirtschaftsflächen vorhanden und ergeben sich auch immer wieder neu z.B. durch Betriebsveränderungen. Es bedarf allerdings Maßnahmen zur Mobilisierung wie Bodensanierung, Umbau/Umstrukturierung, Nachverdichtung, Flächenmanagement. Hierauf muss aus raumstruktureller Sicht der Fokus der zukünftigen Wirtschaftsflächenentwicklung liegen. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass das knappe Gut Fläche effizient genutzt wird, was im Wirtschaftsbereich dadurch erreicht werden kann, dass solchen Unternehmen der Vorzug gegeben wird, die einen möglichst geringen Flächenbedarf pro Beschäftigtem aufweisen. Tatsache ist, dass die Stadt aus den genannten Gründen nicht alle Anfragen nach Wirtschaftsflächen bedienen kann, vor allem nicht die von besonders flächenintensiven oder emissionsträchtigen Betrieben. Diese Problematik haben viele der hochverdichteten Städte in der Metropole Ruhr. Gegebenenfalls sind derartige Unternehmen an geeigneteren Standorten in anderen Städten unterzubringen, zumal gerade in der letzten Zeit in Gelsenkirchen bereits Flächen für flächenintensive Vorhaben vermarktet wurden und es Ziel ist, für die Stabilität der wirtschaftlichen Situation einen ausgewogenen Branchenmix zu erreichen. Wie zuvor beschrieben, besteht aus regionalplanerischer Sicht kein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in der Stadt, die mit 14 % bereits jetzt über den größten Anteil von Gewerbe- und Industriefläche an der städtischen Gesamtfläche im gesamten RVR-Verbandsgebiet verfügt (zusammen mit Duisburg). Angesichts der aufgezeigten nachteiligen Wirkungen einer baulichen Nutzung sowie der dargelegten landesplanerischen und raumordnerischen Rahmenbedingungen wird für das Plangebiet eine freizeitorientierte Freiraumentwicklung vorgesehen und so ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet. Dies entspricht auch dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen über die zu verfolgende Nutzungsperspektive für die Fläche vom 13.04.2016.

	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligter: Uniper Kraftwerke GmbH	**Eingang:** 25.04.2018
ID-Nr.: 49	**Nummer der Anregung:** 68
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Wir sind Eigentümer der wesentlichen Flächen der vorgelegten RFNP-Änderung. Die bislang von der Genehmigung des RFNP ausgeklammerte Weißfläche sowie die westlich angrenzenden, bislang als Grünflächen dargestellten Bereiche, sollen nun als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und sowohl dem Regionalen Grünzug als auch dem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zugeordnet werden. Damit findet die Entwicklung unseres ehemals planungsrechtlich gesicherten Kraftwerksvorsorgestandortes Heßler (rd. 70 ha groß) über einen flächenmäßig bereits stark reduzierten Premiumstandort für Gewerbe und Dienstleistungen, der seinerzeit offiziell von der Stadt Gelsenkirchen unterstützt wurde, ihr Ende in einer Ausrichtung ausschließlich auf den Erhalt des Status Quo (landwirtschaftliche Nutzung und Unland). Wir sind als Eigentümer der Flächen mit der vorgelegten Änderung des RFNP nicht einverstanden, da damit alle weiteren Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten unseres ehemaligen Industriestandortes zu Nichte gemacht werden.	Die frühere landesplanerische Festlegung als Kraftwerkstandort zielte auf die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung und war somit aus Gemeinwohlgründen geboten. Eine freie Vermarktung des Areals zu gewerblich-industriellen Zwecken war nie Intention der landesplanerischen Sicherung des Areals. Schon im Aufstellungsverfahren zum RFNP ist deutlich geworden, dass seitens der Landes- und Regionalplanungsbehörden nicht vorgesehen ist, den ehemals landesbedeutsamen Kraftwerkstandort für eine sonstige gewerbliche Nutzung vorzusehen. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan Ruhr sieht entsprechend das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung vor. Somit folgt die vorliegende Planänderung der Zielsetzung von Landes- und Regionalplanung. Der Bereich stellt einen qualitativ und quantitativ hochwertigen Lebens- und Freiraum mit Erholungsfunktionen in der Kulisse des Emscher Landschaftsparks als Teilfläche des Regionalen Grünzuges C dar. Er liegt im zentralen Kreuzungsbereich des Neuen Emschertals und der Nord-Süd-Achse des Schwarzbachtals. Durch sein sehr hohes ökologisches Potenzial ist der Raum Bestandteil des regionalen Biotopverbunds NRW - Stufe 2. Darüber hinaus stellt er einen innerstädtischen Refugial- und Vernetzungsraum dar, so dass eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegeben ist. Die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen ist entsprechend derzeit in Erarbeitung. Die Flächen sind Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante Arten. Wegen der vielfältigen Ausstattungselemente und Sichtbezie-

	hungen wird dieser landschaftlich geprägte Freiraum mit zahlreichen Landschaftsstrukturen und -elementen als "landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in NRW - 14.08 Zollverein – Nordstern" eingestuft. Der Planbereich stellt sich ferner als klimatischer Ausgleichsraum dar, als größere innerstädtische Freifläche mit einem hohen stadtklimatischen und lufthygienischen Ausgleichspotenzial. Außerdem befindet sich das Areal im Bereich einer nachgewiesenen Luftleitbahn, die eine wichtige Belüftungsfunktion für den Transport kühler sowie lufthygienisch unbelasteter Luft in Siedlungsgebiete erfüllt. Besonders wichtig ist die Vernetzung dieser Gebiete mit den angrenzenden klimatischen Lasträumen der Siedlungsgebiete Heßler und Horst. Deshalb sind aus stadtklimatischer Sicht dieser Ausgleichsraum und die Luftleitbahn als Be- und Entlüftungsschneise zu erhalten und von einer Bebauung und zusätzlichen Emittenten freizuhalten. Dies bekommt eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des Klimawandels, in Folge dessen in der Zukunft mit zunehmendem Hitzestress in den Siedlungsgebieten der Stadt zu rechnen ist und den es u. a. durch stadtklimatische Ausgleichsflächen zu mildern gilt. Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche an die BAB A 42 und die Straße Lehrhovebruch ist eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich problematisch und regionalplanerisch unzulässig. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde. Dies wäre nach dem Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans nicht zulässig. Das Ziel besagt, dass neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) nur direkt anschließend an vorhandene Siedlungsräume festgelegt werden dürfen. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Ziel sieht auch Ausnahmeregelungen vor, die im vorliegenden Fall jedoch nicht zutreffen, weil eine bauliche Entwicklung aus den dargelegten Gründen unverträglich ist. Angesichts der aufgezeigten nachteiligen Wirkungen einer baulichen Nutzung sowie der dargelegten landesplanerischen und raumordneri-

	schen Rahmenbedingungen wird für das Plangebiet eine freizeitorientierte Freiraumentwicklung vorgesehen und so ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet. Dies entspricht auch dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen über die zu verfolgende Nutzungsperspektive für die Fläche vom 13.04.2016. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Beteiligter:	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	**Eingang:**	25.04.2018
ID-Nr.:	292	**Nummer der Anregung:**	69
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Zu dem o.g. Änderungsverfahren wird aus der Sicht des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die geplante Anpassung des RFNP. Bezüglich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung ist anzumerken, dass südlich des Änderungsbereiches das Gewässer Schwarzbach verläuft. Das vorgenannte Gewässer ist zurzeit noch ein mit Sohlschalen ausgebautes „Emschergewässer“. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte auch der Einfluss der Änderung des RFNP auf das zukünftige Entwicklungspotential des Schwarzbaches bewertet werden.		Die Änderung des RFNP hat einen positiven Einfluss auf das ökologische Entwicklungspotential des Schwarzbaches. Insbesondere die Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) trägt zur Optimierung des Entwicklungspotentials bei. Dementsprechend wird ein kurzer Hinweis in den Umweltbericht zur RFNP-Änderung aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wird gefolgt.**	

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Eingang:**	27.04.2018
ID-Nr.:	123	**Nummer der Anregung:**	76
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Im Bereich der Fläche südlich des Nordsternparks in Gelsenkirchen soll ein ehemaliger Standort für den Bau eines Großkraftwerks in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden. Im Biotopverbund des LANUV ist dieser Bereich als Verbundfläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2 enthalten (VB-MS-4408-134 - "Nordsternpark und angrenzende Landwirtschaftsflächen"). Auf den Biotopverbund wird im Umweltbericht S.3 bereits verwiesen, jedoch Bezug auf die Biotopkatasterfläche BK- 4408-0066 genommen. Der richtige Verweis auf die oben erwähnte Verbundfläche sollte ergänzt werden.		Die fehlende Bezeichnung der „Verbundfläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2“ (VB-MS-4408-134 - "Nordsternpark und angrenzende Landwirtschaftsflächen") wird im Umweltbericht ergänzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wird gefolgt.**	

Für den neuen Regionalplan der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) empfiehlt das LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den genannten Planungsraum als Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung BSLE darzustellen. Die geplante Änderung des RFNP entspricht somit den naturschutzfachlichen Zielen des LANUV an dieser Stelle und wird begrüßt. Zum Entwurf des Umweltberichtes gibt es keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Bei der weiteren Planung zu dem Änderungsverfahren des RFNP bitte ich den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zu berücksichtigen.	Der Fachbeitrag wurde für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr erstellt. Er dient als fachliche Grundlage für die entsprechenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist der Regionalplanentwurf in der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die relevanten Inhalte des Fachbeitrags - sofern sie vom RVR in den Regionalplanentwurf übernommen wurden - sich in der kommunalen Planung niederschlagen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	PLEdoc GmbH	**Eingang:**	27.04.2018
ID-Nr.:	181	**Nummer der Anregung:**	77
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	

<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>

lfd. Nr	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	Umlegungstrasse in Planung	RG001200000	500		8

In den Plan zur Nr. 34 zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans haben wir die angedachte Trasse der Umlegung der Ferngasleitung Nr. 1/200 eingetragen und entsprechend beschriftet. Detailpläne

Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung planerisch gesichert werden. Der geplante Ersatzneubau der Ferngasleitung ist mit den Planungszielen des vorliegenden Änderungsverfahrens vereinbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur geplanten Umlegung der Ferngasleitung liegen uns nicht vor. Die Darstellung der Umlegungstrasse ist im Flächennutzungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	
Die Trasse der Umlegung der Ferngasleitung ist nachrichtlich in das Planwerk zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.	Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine Leitungstrassen. Ein entsprechender Hinweis zu dem geplanten Ersatzneubau wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Westnetz GmbH Spezialservice Strom	**Eingang:**	02.05.2018
ID-Nr.:	201	**Nummer der Anregung:**	80
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Karnap - Leithe, BI. 2315 (Maste 85 bis 87). Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Der Änderungsbereich 34 GE (westlich Lehrhovebruch) liegt teilweise im östlichen 15,50 m und westlichen 21,50 m = insgesamt 37,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.		Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Hinweis wird jedoch in die Begründung zur RFNP- Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Darüber hinaus werden die vorhandenen Leitungstrassen im Umweltbericht beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Die hier genannte wird entsprechend in beiden Berichten ergänzt. Zudem sind in Abstimmung mit den Leitungsträgern regional bedeutsame Stromfreileitungen informatorisch in der Erläuterungskarte 9 zum RFNP enthalten. Durch die vorliegende Planänderung wird keine bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets oder dessen Überplanung vorbereitet. Es soll der Bestand mit seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung plane-	

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bisher als Grünflächen dargestellten Flächen zu landwirtschaftlichen Flächen umgewidmet werden. Hierzu haben wir keine Anregungen vorzubringen.	risch gesichert werden. Mit der Planung sind daher keine Auswirkungen auf die genannte Leitungstrasse und ihre Schutzstreifen verbunden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 34 GE (Westlich Lehrhovebruch) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen